



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Leitfaden für die institutionelle Akkreditierung gemäß HFKG

Version 1; 11. Mai 2018



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Institutionelle Akkreditierung – Gesetzliche Grundlagen	4
2.1	Qualitätsstandards gemäß Akkreditierungsrichtlinien	4
3	Ablauf des Verfahrens gemäß Akkreditierungsrichtlinien.....	4
4	Kosten gemäß Akkreditierungsrichtlinien	5
5	Zulassung zum Akkreditierungsverfahren.....	5
6	Die Evaluation	6
6.1	Vorbereitendes Gespräch	6
6.2	Selbstbeurteilung	6
6.3	Gutachterinnen und Gutachter: Grundsätze, Auswahl und Vorbereitung	7
6.3.1	Grundsätze für die Tätigkeit der Gutachter/innen	7
6.3.2	Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter	8
6.3.3	Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter	8
6.4	Vor-Ort-Visite	10
	Beurteilungsbericht	11
	Inhaltliche Gestaltung des Beurteilungsberichts	11
6.5	Stellungnahme der Hochschule	12
6.6	Akkreditierungsantrag	12
6.7	Akkreditierungsentscheid und Veröffentlichung	12
6.8	Beschwerdeverfahren	13
6.9	Follow-up	13
7	Anlage 1: Erläuterungen zu den Qualitätsstandards.....	14
8	Anlage 2: Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015 (Stand am 1. Januar 2018)	31
9	Anlage 3: Die AQ Austria	42



1 Präambel

Autonomen Hochschulen obliegt die Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie der sie unterstützenden Aufgaben der Verwaltung. Sie entwickeln und gestalten ihr internes Qualitätssicherungssystem in Übereinstimmung mit ihren individuellen Profilen und mit Bedacht auf europäische Standards. Als Ergänzung zur internen Qualitätssicherung erfolgt die externe Qualitätssicherung unter anderem durch die institutionelle Akkreditierung.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) unterstützt die Verantwortung der Hochschulen und möchte mit dem Verfahren der Evaluation im Rahmen der institutionellen Akkreditierung die Qualitätsentwicklung der Hochschulen fördern.

In ihrer Ausgestaltung der Evaluation im Rahmen der institutionellen Akkreditierung setzt die AQ Austria die gesetzlichen Bestimmungen und die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG). Außerdem berücksichtigt die Agentur ihre vielfältigen internationalen Erfahrungen und Beispiele guter Praxis.

Die AQ Austria gestaltet die Evaluation im Rahmen der institutionellen Akkreditierung in Form eines partnerschaftlichen Prozesses, an dem die Hochschule, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die AQ Austria beteiligt sind.

Der vorliegende Leitfaden informiert über die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen des Schweizerischen Akkreditierungsrats (im Folgenden: Akkreditierungsrat) zur Durchführung von institutionellen Akkreditierungen von Hochschulen in der Schweiz und beschreibt, wie die AQ Austria die Evaluation im Rahmen der institutionellen Akkreditierung durchführt.



2 Institutionelle Akkreditierung – Gesetzliche Grundlagen

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)¹ bestimmt in Art. 28 und Art. 29, dass öffentliche oder private Hochschulen, die sich als „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ bezeichnen möchten, als Voraussetzung hierfür die institutionelle Akkreditierung benötigen, die darüber hinaus Voraussetzung ist, um Bundesbeiträge zu erhalten.

Gemäß Art. 30 HFKG hat der Schweizerische Hochschulrat (im Folgenden: Hochschulrat) in Akkreditierungsrichtlinien die gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen konkretisiert und Regeln für die Durchführung der Verfahren festgesetzt (Akkreditierungsrichtlinien).²

Zuständig für die Akkreditierung ist der Akkreditierungsrat. Der Akkreditierungsrat trifft seinen Entscheid auf der Grundlage einer Evaluation, die von einer von ihm zugelassenen Qualitätssicherungsagentur durchgeführt wird.

2.1 Qualitätsstandards gemäß Akkreditierungsrichtlinien

Die Qualitätsstandards adressieren die folgenden zentralen Aspekte des internen Qualitätssicherungssystems der Hochschule:

- Qualitätssicherungsstrategie
- Governance
- Lehre
- Forschung und Dienstleistungen
- Ressourcen
- Interne und externe Kommunikation

Eine Erläuterung der Qualitätsstandards findet sich in Anlage 1 dieses Leitfadens.

3 Ablauf des Verfahrens gemäß Akkreditierungsrichtlinien

Der Ablauf des Verfahrens umfasst die folgenden Schritte:

- Eingabe des Gesuchs beim Akkreditierungsrat
- Zulassung zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat (sog. Eintretensentscheid)
- Planung und Eröffnung des Verfahrens einschliesslich Abschluss/Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Agentur und der Hochschule
- Selbstbeurteilung durch die Hochschule
- externe Begutachtung durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter, einschliesslich einer Vor-Ort-Visite und eines Berichts der Gutachtergruppe
- Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule
- Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats
- Publikation

¹ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (SR 414.20).

² Richtlinien des Schweizerischen Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

- gegebenenfalls Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

Die Hochschule kann das Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Kosten werden der Hochschule in Rechnung gestellt.

4 Kosten gemäß Akkreditierungsrichtlinien

Der Hochschulrat hat die mit dem Akkreditierungsverfahren der Hochschule aufzuerlegenden Kosten in einer Gebührenordnung festgelegt. Im Detail handelt es sich dabei um:

- Direkte Kosten (Honorar, Reisespesen, Unterkunft der Gutachter/innen-Gruppe etc.) in Höhe von 32.000 Franken (ohne MwSt.).
- Indirekte Kosten (Aufwände des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der AQ Austria) in Höhe von 27.000 Franken (ohne MwSt).³

5 Zulassung zum Akkreditierungsverfahren

Die Hochschule reicht ihr Gesuch um Zulassung zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung beim Akkreditierungsrat ein. Sie tut dies fristgerecht, indem sie das Gesuch zwei Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der institutionellen Akkreditierung oder bis spätestens Ende 2020, somit zwei Jahre vor Ablauf der Übergangsfrist gemäß Art. 75 HFKG einreicht.

Dem Gesuch fügt die Hochschule den Nachweis bei, dass sie die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 der Akkreditierungsrichtlinie erfüllt:

- Sie gewährleistet die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.
- Sie entspricht einem der folgenden Hochschultypen:
 - universitäre Hochschule;
 - Fachhochschule oder pädagogische Hochschule.
- Sie hält soweit anwendbar die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäß Art. 23-25 sowie 73 HFKG ein; handelt es sich um eine Fachhochschule, so hält sie zusätzlich die Regelung über die Studiengestaltung gemäß Art. 26 HFKG ein.
- Sie verfügt über ein Qualitätssicherungssystem (Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG).
- Sie ist mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.
- Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihren Typ und auf ihr Profil über Infrastruktur und Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung.
- Eine Kohorte ihrer Studierenden hat ein Studienprogramm absolviert.
- Sie verfügt über die Ressourcen, ihre Tätigkeit langfristig aufrechtzuerhalten (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG), und hat Vorkehrungen getroffen, damit die Studierenden ein einmal aufgenommenes Studienprogramm bis zu Ende absolvieren können.
- Sie ist eine juristische Person in der Schweiz.

Von dieser Pflicht ist die Hochschule ausgenommen und wird daher ohne Überprüfung der Voraussetzungen zugelassen, wenn sie

³ Vgl. dazu: Richtlinien des Schweizerischen Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Akkreditierung von Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs.



- über eine institutionelle Akkreditierung nach HFKG verfügt,
- durch ein Bundesgesetz vor Inkrafttreten des HFKG geschaffen wurde,
- nach dem Recht vor Inkrafttreten des HFKG als beitragsberechtigt anerkannt war, oder
- gemäss dem kantonalen Recht als öffentlich-rechtliche pädagogische Hochschulen vor Inkrafttreten des HFKG anerkannt wurde.

Die Hochschule benennt dem Akkreditierungsrat, dass die AQ Austria die Evaluation durchführen soll. Der Akkreditierungsrat prüft die Voraussetzungen zur Zulassung „sur dossier“ und lässt die Hochschule per Eintretensentscheid zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu. Er informiert die Hochschule und die AQ Austria über den getroffenen Entscheid.

Zur Durchführung der Evaluation schließen die Hochschule und die AQ Austria eine schriftliche Vereinbarung, die Rechte und Pflichten beider Vertragspartnerinnen umfasst.

Die Hochschule und die AQ Austria benennen jeweils eine Ansprechperson. Die Ansprechperson der AQ Austria ist als Verfahrenskoordinator/in für die Durchführung des Verfahrens und dabei insbesondere für die Unterstützung der Gutachtergruppe zuständig.

6 Die Evaluation

6.1 Vorbereitendes Gespräch

Die AQ Austria informiert die Hochschule über sämtliche Aspekte des Verfahrens, insbesondere die Qualitätsstandards und die Ausgestaltung der einzelnen Verfahrensschritte. Außerdem verständigen sich die Hochschule und die AQ Austria über den Zeitplan. Auf Wunsch der Hochschule führt die AQ Austria dieses Gespräch an der Hochschule durch und verbindet es mit einer Einführungsveranstaltung zur Selbstbeurteilung für die Hochschulangehörigen.

6.2 Selbstbeurteilung

Die Hochschule führt eine Selbstbeurteilung durch, mit der sie selbstkritisch und selbstreflektierend ihr internes Qualitätssicherungssystem und dessen Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards analysiert. Der Prozess der Selbstbeurteilung mündet in einen Selbstevaluierungsbericht, der die Grundlage für die Gutachter ist, um einzuschätzen, ob und wie die Qualitätsstandards erfüllt sind. Mit diesem Dokument sollen die Gutachterinnen und Gutachter einen möglichst umfassenden Einblick in die Strukturen und Instrumente des Qualitätssicherungssystems und dessen Wirksamkeit erhalten.

Die AQ Austria empfiehlt, den Prozess der Selbstbeurteilung partizipativ zu gestalten und die wichtigsten Gruppen der Hochschule, insbesondere Studierende, Lehrkörper inklusive Mittelbau, Verwaltungspersonal und das technische Personal, zu beteiligen. Die Beteiligung dieser Gruppen ist eine wichtige Voraussetzung, damit die Evaluation positive und gewinnbringende Anstöße zur Weiterentwicklung und eine langfristige Wirkung entfalten kann.

Die AQ Austria empfiehlt, den Bericht gemäß dem folgenden Beispiel zu strukturieren:

- Porträt der Hochschule

Um ein Bild der Hochschule zu vermitteln, ist es hilfreich, an den Beginn des Selbstevaluierungsberichts eine kurze Vorstellung der Hochschule zu stellen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen einen Überblick über das Profil,



Organisationsstruktur, Schlüsselkennzahlen und wesentliche Entwicklungen der Institution erhalten und erfahren, welche Ziele die Hochschule verfolgt. Die Vorstellung der Hochschule sollte eine Länge von fünf Seiten nicht übersteigen.

- Kurze Beschreibung des Selbstbeurteilungsprozesses

Falls die Hochschule in den letzten vier Jahren externe Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt hat, deren Berichte oder Ergebnisse für die Begutachtung relevant sind, kann die Hochschule die Ergebnisse zusammenfassend darstellen.

- Präsentation des Qualitätssicherungssystems

Für die Gutachter/innen-Gruppe ist es hilfreich, eine kurze Überblicksdarstellung des Qualitätssicherungssystems mit Informationen über Zuständigkeiten, Strukturen, Verfahren und Instrumente zu erhalten, um die folgenden Kapitel zur Erfüllung der Qualitätsstandards in den Gesamtzusammenhang des Qualitätssicherungssystems einordnen zu können.

- Beurteilung, ob das Qualitätssicherungssystem die Qualitätsstandards erfüllt

Hier sind getrennte Darstellungen zu allen Qualitätsstandards zu machen, die auch Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten umfassen sollen.

- Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Der Umfang des Berichtes sollte eine Länge von 50 Seiten nicht übersteigen.

Der/Die Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria gibt der Hochschule auf Wunsch Feedback zu Aufbau, Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts.

6.3 Gutachterinnen und Gutachter: Grundsätze, Auswahl und Vorbereitung

6.3.1 Grundsätze für die Tätigkeit der Gutachter/innen

Die Gutachter/innen verstehen sich im Sinne einer Peer-Review als „critical friends“. Sie sind fachlich kompetente, externe Personen, die gegenüber der zu akkreditierenden Hochschule eine zugleich wohlwollende und kritische Haltung einnehmen und durch ihre Mitwirkung am Verfahren zur Erreichung der Ziele der Evaluation beitragen. In dieser Rolle begegnen die Gutachter/innen den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in kollegialer Weise.

Die AQ Austria schließt mit den Gutachter/innen eine schriftliche Vereinbarung über ihre Mitwirkung an der Evaluation. Ein Code of Conduct bietet den Gutachter/innen praktische Hinweise für ihre Tätigkeit und legt die Verhaltensregeln fest. In diesem Zusammenhang bestätigen die Gutachter/innen schriftlich ihre Unbefangenheit und verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle im Zuge des Verfahrens über die Hochschule erhaltenen Informationen und Erkenntnisse.

Die Gutachter/innen sind verpflichtet, aktiv am Verfahren teilzunehmen. Das beinhaltet die eigene Vorbereitung anhand der von der AQ Austria zur Verfügung gestellten Materialien und des Selbstbeurteilungsberichts der Hochschule ebenso wie die Teilnahme an den von der AQ Austria organisierten internen Vorbereitung, der Vorbereitungs-Visite und der Vor-Ort-Visite sowie die Erstellung des Berichts der Gutachtergruppe.

Die AQ Austria legt fest, wer innerhalb der Gruppe den Vorsitz übernimmt. Diese Person moderiert die Gespräche während der Vor-Ort-Visite und koordiniert die Erstellung des Berichts gemeinsam mit dem/der Verfahrensbetreuer/in.

6.3.2 Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Die AQ Austria bestellt zumindest fünf Gutachter/innen, darunter eine Studentin oder einen Studenten. Die Gutachter/innen-Gruppe ist international zusammengesetzt, wobei zumindest ein Mitglied an einer Schweizer Hochschule tätig ist.

Maßgeblich für die Auswahl der Gutachter/innen sind das Profil der zu evaluierenden Hochschule (Hochschultyp, disziplinäre Ausrichtung, Größe und weitere spezifische Merkmale der Hochschule) und die Beschaffenheit ihres Qualitätssicherungssystems (z.B. zentrales/dezentrales QS, EFQM-Modell). Die Gutachter/innen müssen die Verfahrenssprache (Deutsch oder Englisch, Französisch) sowohl schriftlich als auch mündlich beherrschen.

In der Gesamtheit der Gruppe verfügen die Personen über aktuelle und internationale Erfahrung in der Leitung oder Steuerung einer Hochschule, in der hochschulinternen Qualitätssicherung, in Lehre und Forschung sowie je nach Hochschule in der Berufspraxis. Die Zusammensetzung der Gruppe ermöglicht somit eine breite Perspektive erfahrener Personen aus dem Europäischen Hochschulraum auf das Qualitätssicherungssystem der Hochschule. Dabei achtet die AQ Austria auf besondere Erfordernisse des Einzelfalls und strebt Vielfalt in der Zusammensetzung der Gruppe an.

Bei der Auswahl der Gutachter/innen prüft die AQ Austria mögliche Befangenheiten. Diese können sich beispielsweise aus folgenden Gründen ergeben:

- Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der Hochschule in den letzten fünf Jahren
- Bewerbung an der Hochschule in den letzten fünf Jahren
- Mitwirkung/Mitarbeit an der Hochschule selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren
- Persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der Hochschule
- Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der Hochschule innerhalb der letzten fünf Jahre
- Private Naheverhältnisse zu Personen der Hochschule.

Die AQ Austria übermittelt der Hochschule eine Longlist mit möglichen Gutachter/innen, zu denen die Hochschule begründete Einwände vorbringen kann. Anschließend legt die AQ Austria dem Akkreditierungsrat die gegebenenfalls angepasste die Longlist zur Genehmigung vor.

6.3.3 Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter

Die Vorbereitung der Gutachter/innen durch die AQ Austria erfolgt in mehreren Phasen. Sie zielt darauf ab, dass diese nach den von der Agentur definierten Grundsätzen am Verfahren mitwirken und die Ziele, die Standards und den Ablauf des Verfahrens sowie die für die Akkreditierung relevanten gesetzlichen Bestimmungen und das schweizerische Hochschulsystem kennen.



Erstinformation

Die Gutachter/innen werden bereits bei Kontaktaufnahme über den Umfang und die Einzelheiten des vorgesehenen Auftrages incl. des groben zeitlichen Ablaufs informiert. Hierzu dienen u. a. kurze Übersichten zum schweizerischen Akkreditierungssystem und der Art des Verfahrens.

Nach ihrer Bestellung erhalten die Gutachter/inn/en vertiefende Informationen zum Schweizerischen Hochschulsystem, zum Akkreditierungsverfahren und zu den Prinzipien der AQ Austria für die Tätigkeit als Gutachter/in.

Vorbereitungsseminare

Die AQ Austria veranstaltet jedes Jahr mehrere Vorbereitungsseminare für Gutachter/innen, die zwei Funktionen haben.

- Zum einen geht es um die Vorbereitung auf die Tätigkeit als Gutachter/in an sich, ohne Bezug zu konkreten Verfahren. Hierbei geht es um Grundlagen der Gutachter/innen-Tätigkeit, Durchführung von und Verhalten bei Vor-Ort-Visiten und das Erstellen von Berichten.
- Zum anderen geht es um spezifische Verfahrenstypen. Die Teilnahme an diesen Seminaren steht den Gutachter/innen frei. In der Regel werden Gutachter/innen eingeladen, deren Verfahren noch nicht oder gerade begonnen haben.

Videokonferenz

Von den Gutachter/innen wird erwartet, dass sie sich vor der Vorbereitungs-Visite auf Basis des Selbstbeurteilungsberichts bereits eingehend mit der Hochschule und deren Qualitätssicherungssystem vertraut gemacht haben. Um dies sicherzustellen führt die AQ Austria etwa zwei Wochen vor der Vorbereitungs-Visite eine moderierte Videokonferenz mit allen Gutachterinnen und Gutachtern durch.

In dieser moderierten Videokonferenz tauschen die Gutachterinnen und Gutachter ihre Eindrücke zum Selbstbeurteilungsbericht und zum Qualitätssicherungssystem der Hochschule aus. Außerdem verständigen sich die Gutachter/innen gegebenenfalls auf nachzureichende Unterlagen (z.B. Dokumente oder Kennzahlen zur Orientierung) und über einen Entwurf für die Agenda der Vor-Ort-Visite.

Vorbereitungs-Visite

Ungefähr vier Wochen vor der Vor-Ort-Visite besuchen die Gutachter/innen die Hochschule zu einer Vorbereitungs-Visite. Ziel der Vorbereitungs-Visite ist es,

- den Gutachter/innen die Hochschule vorzustellen und ihnen ein ausreichendes Verständnis für das Konzept und die Struktur des Qualitätssicherungssystems zu vermitteln, damit sie sich bei der Vor-Ort-Visite auf die konkrete Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen konzentrieren können.
- die Vor-Ort-Visite vorzubereiten. Hierzu bereiten die Gutachter/innen die Gespräche der Vor-Ort-Visite inhaltlich vor und verständigen sich über Zuständigkeiten innerhalb der Gruppe.

Die Vorbereitungs-Visite dauert einen Tag und beginnt am Vormittag mit einer internen Besprechung. Diese dient der Analyse des Selbstbeurteilungsberichts und der Verständigung über den Entwurf der Agenda der Vor-Ort-Visite. Außerdem werden offene Fragen zum schweizerischen Hochschulsystem und zum Akkreditierungssystem geklärt. Schließlich

verständigen sich die Gutachter/innen gegebenenfalls auf verteilte Zuständigkeiten in der Gruppe. Am Nachmittag wird die Vorbereitungs-Visite mit einer Besprechung mit Vertretern der Hochschulleitung und der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen fortgesetzt. In diesem Gespräch präsentieren die Vertreter der Hochschule die Hochschule und das Qualitätssicherungssystem, und die Gutachter/innen nutzen die Gelegenheit zu Nachfragen zu den Grundlagen des Qualitätssicherungssystems. Außerdem verständigen sich beide Seiten über gegebenenfalls nachzureichende Unterlagen und noch offene Details des Programms der Vor-Ort-Visite.

Im Anschluss an die Vorbereitungs-Visite erstellt die AQ Austria gemeinsam mit der Hochschule die endgültige Agenda der Vor-Ort-Visite.

6.4 Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite dient den Gutachter/innen dazu, ihr Verständnis des Qualitätssicherungssystems zu vertiefen und, aufbauend auf ihrer Analyse des Selbstbeurteilungsberichts, zu analysieren, ob und wie das Qualitätssicherungssystem die Qualitätsstandards erfüllt. Hierzu führen die Gutachter/innen Gespräche mit allen relevanten Gruppen der Hochschule, um verschiedene Perspektiven berücksichtigen zu können. Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, Vertreter/innen der Geschäftsstelle sowie Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Vertreter/innen der Institution werden von dieser ausgewählt. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen haben die Möglichkeit, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.
4. Die Vertreter/innen der Geschäftsstelle achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

Am Ende der Vor-Ort-Visite findet ein Abschlussgespräch der Gutachter/innen mit der Hochschulleitung statt, bei dem die Gutachter/innen erforderlichenfalls letzte Informationen einholen und ein erstes Feedback geben. Es erfolgt jedoch weder eine detaillierte Beurteilung noch eine Vorwegnahme der Beurteilung, die dem Beurteilungsbericht vorenthalten bleibt.

Der/Die Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria nimmt an der Vor-Ort-Visite teil, achtet auf einen korrekten Ablauf des Verfahrens und darauf, dass die Standards gleichermaßen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Informationen eingeholt werden. Sie bzw. er steht während der gesamten Vor-Ort-Visite sowohl der Hochschule als auch den Gutachter/innen für die Klärung offener Fragen zum schweizerischen Hochschulsystem und zum Akkreditierungsverfahren zur Verfügung und ist Bindeglied zwischen der Hochschule und den Gutachterinnen und Gutachtern.



Beurteilungsbericht

Die Feststellungen zu den Qualitätsstandards und die Beurteilung des Erfüllungsgrads der einzelnen Standards durch die Gutachter/innen werden in einem schriftlichen Beurteilungsbericht dokumentiert. Alle Gutachter/innen tragen zum Beurteilungsbericht bei und verpflichten sich zur Klarstellung bzw. Präzisierung von Feststellungen, Kritikpunkten und Empfehlungen, sofern es erforderlich ist.

Der Beurteilungsbericht basiert auf den Erkenntnissen, die die Gutachter/innen aus dem Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule und den Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Visite gewonnen haben. Die Feststellungen und Beurteilungen des Beurteilungsberichts müssen korrekt, vollständig, nachvollziehbar, verständlich, fair und objektiv sowie mit dem Bewusstsein für die verschiedenen Adressat/inn/engruppen geschrieben sein.

Die Erstellung des Beurteilungsberichts geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht. In ihrem Bericht benennen die Gutachter/innen ggf. Elemente guter Praxis des Qualitätssicherungssystems und sprechen unabhängig vom Ergebnis ihrer Beurteilung Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems aus. Der/Die Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria leistet bei der Erstellung des Gutachtens redaktionelle Unterstützung und stellt sicher, dass es korrekt, vollständig, nachvollziehbar, verständlich, fair und objektiv ist.

Die Adressat/innen des Berichtes sind die akkreditierte Hochschule, der Akkreditierungsrat sowie die Öffentlichkeit, die durch die Veröffentlichung des Berichts informiert wird.

Inhaltliche Gestaltung des Beurteilungsberichts

Für den Bericht stellt die AQ Austria eine Vorlage zur Verfügung, die folgendermaßen aufgebaut ist:

Kapitel 1: Allgemeine Informationen zum Verfahren

- Kurze Information zum schweizerischen Hochschul- und Akkreditierungssystem
- Ziele und Methode der Evaluation
- Kurze Information zur Hochschule
- Ablauf der Evaluation an der Hochschule inkl. Zeitplan
- Namen der Gutachterinnen und Gutachter

Dieses Kapitel wird durch die/den Verfahrensbetreuer/in verfasst.

Kapitel 2: Zusammenfassung

Die Zusammenfassung gibt einen Überblick zu den wichtigsten Feststellungen und Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter und enthält gegebenenfalls Aussagen zu folgenden Elementen:

- Merkmale des Qualitätssicherungssystems der Hochschule
- Beispiele guter Praxis des Qualitätssicherungssystems

Kapitel 3: Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsstandards

Jedem Standard ist ein eigener Abschnitt gewidmet, welcher jeweils in „Feststellungen“ und „Beurteilungen“ gegliedert ist.

Abschließend beurteilen die Gutachter/innen den Erfüllungsgrad des jeweiligen Qualitätsstandards anhand der drei Kategorien „erfüllt“, „mit Einschränkung erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Die Beurteilung muss begründet und nachvollziehbar sein.

Sollten die Gutachter/innen zum Schluss gelangen, einen Standard als „mit Einschränkung erfüllt“ zu beurteilen, schlagen sie eine Empfehlung oder eine Auflage vor, aus der hervorgeht, was erforderlich ist, um den Standard als „erfüllt“ beurteilen zu können. Schlagen sie eine Auflage vor, so muss diese so gestaltet sein, dass eine Erfüllung durch Hochschule innerhalb einer definierten Frist möglich ist.

Kapitel 4: Anhang

Der Anhang enthält die Agenda der Vor-Ort-Visite und eine Liste mit allen Gesprächspartner/innen.

6.5 Stellungnahme der Hochschule

Die/Der Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria übermittelt der Hochschule den vorläufigen Bericht. Die Hochschule hat die Möglichkeit, schriftlich auf mögliche Faktenfehler hinzuweisen. In dieser Stellungnahme kann die Hochschule ebenso ihre Sicht und allenfalls abweichende Meinung zu den Feststellungen und Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter darlegen. Die Gutachter/innen prüfen die Stellungnahme und entscheiden über mögliche Änderungen des Berichts. Die gesamte Gruppe stimmt dem endgültigen Bericht zu, bevor die AQ Austria es als endgültiges Gutachten an die Hochschule übermittelt.

6.6 Akkreditierungsantrag

Die AQ Austria erstellt einen Akkreditierungsantrag, der sich auf den Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule und den endgültigen Bericht der Gutachter/innen-Gruppe stützt, der als Anlage beigefügt ist. Sie übermittelt den Akkreditierungsantrag an die Hochschule mit dem Ersuchen um schriftlicher Stellungnahme. Mit dieser Stellungnahme nimmt die Hochschule ihr Recht wahr, vor dem Entscheid des Akkreditierungsrats angehört zu werden. Gegebenenfalls äußert sich die Hochschule auch zu ihrer Fähigkeit, die Auflagen innerhalb der vorgeschlagenen Frist zu erfüllen.

Die AQ Austria prüft die Stellungnahme der Hochschule und passt ihren Akkreditierungsantrag gegebenenfalls an. Im Anschluss übermittelt die AQ Austria den Akkreditierungsantrag gemeinsam mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachter/innen-Gruppe, der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat.

6.7 Akkreditierungsentscheid und Veröffentlichung

Der Akkreditierungsrat stützt seinen Entscheid auf dem Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule, dem Bericht der Gutachter/innen-Gruppe, dem Akkreditierungsantrag der AQ Austria. Der Akkreditierungsrat entscheidet, indem er

- die Akkreditierung ohne Auflagen ausspricht,
- die Akkreditierung mit Auflagen ausspricht ,
- die Akkreditierung ablehnt.

Spricht der Akkreditierungsrat die Akkreditierung mit Auflagen aus, bestimmt er Frist und Modalität der Überprüfung der Auflagenerfüllung. Die Gültigkeit der Akkreditierung beträgt sieben Jahre. Die AQ Austria veröffentlicht auf ihrer Website den Akkreditierungsantrag inklusiver der Stellungnahme der Hochschule, dem Selbstbeurteilungsbericht und der Stellungnahme der Hochschule sowie den Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates.

6.8 Beschwerdeverfahren

Gemäß Art. 65 Absatz 2 HFKG kann die Hochschule gegen den Akkreditierungsentscheid keine Beschwerde erheben; sie kann jedoch beim Akkreditierungsrat ein Gesuch um Wiedererwägung einreichen.⁴

6.9 Follow-up

Follow-up Workshop

Die AQ Austria bietet der Hochschule einen optionalen Follow-up-Workshop an, auf dem die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Beurteilungsbericht der erörtert werden und gegebenenfalls weitere Hilfestellungen angeboten werden.

Überprüfung der Erfüllung von Auflagen

Hat der Akkreditierungsrat die Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen, kann er die AQ Austria mit der Überprüfung der Auflagenerfüllung beauftragen.

⁴ Vgl. dazu: <http://akkreditierungsrat.ch/de/akkreditierungsrat/>

7 Anlage 1: Erläuterungen zu den Qualitätsstandards

Einleitung

Die Qualitätsstandards

Die Struktur der Qualitätsstandards geht vom «System» Hochschule aus, das auf die Verwirklichung ihrer institutionellen Aufgaben ausgerichtet ist, d. h. der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen. Die Governance, die auch die Strategie der Hochschule umfasst, zielt darauf ab, die Kohärenz der Einheit herzustellen.

Die Qualitätsstandards decken die folgenden Bereiche ab: *interne Qualitätssicherungsstrategie, Governance, Aufgaben und Aktivitäten (Lehre, Forschung und Dienstleistungen), Ressourcen sowie interne und externe Kommunikation*. Letzteres ist ein wesentliches Element, um sowohl eine Qualitätskultur zu entwickeln als auch gegenüber den internen und externen Anspruchsgruppen transparent zu sein.

Die Qualitätsstandards präzisieren die in Artikel 30 Absatz 1 des HFKG festgelegten Anforderungen und stützen sich auch auf die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*⁵. Sie sind auf das Qualitätssicherungssystem ausgerichtet und rücken nicht die Hochschule als solche in den Mittelpunkt. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen dar und beurteilen, ob das Qualitätssicherungssystem der Hochschule erlaubt, Qualität in Lehre, Forschung und im Bereich der Dienstleistungen sicherzustellen und gleichzeitig die Qualität ihrer Tätigkeiten kontinuierlich zu verbessern.

Erläuterungen zu den Qualitätsstandards: Ziele

Die Qualitätsstandards müssen von den verschiedenen Hochschulen verwendet werden können, unabhängig von Typ, spezifischen Merkmalen und strategischen Zielen. Die Gutachtergruppe widerspiegelt in ihrer Zusammensetzung das Profil der Hochschule und berücksichtigt bei der Begutachtung des Qualitätssicherungssystems den Typ und die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule. Diese Besonderheiten können sich auf die Unterrichtsform (beispielsweise Fernunterricht) oder auf die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen beziehen.

Die Erläuterungen zu den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung dienen den Gutachterinnen und Gutachtern sowie den Hochschulen als Hilfe für die Auslegung der Qualitätsstandards, sie sind aber weder abschliessend noch erschöpfend. Sie sind darauf ausgerichtet, ein gemeinsames Verständnis der Qualitätsstandards zu gewährleisten. Sie haben nicht den Zweck, zusätzliche Anforderungen festzusetzen.

Das Dokument enthält zwei Arten von Elementen:

- Erläuterungen im eigentlichen Sinne, welche die Standards weiter ausführen, indem sie verschiedene Aspekte anführen, die bei der Evaluation berücksichtigt werden können.
- Beispiele von nützlichen Unterlagen für die Evaluation (Selbstbeurteilung, externe Begutachtung). Die Aufzählung ist nicht abschliessend und setzt nicht eine umfassende Analyse aller erwähnten Elemente voraus.

⁵ Genehmigte Fassung durch die Ministerkonferenz von Mai 2015.



Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

Bereich I. Interne Qualitätssicherungsstrategie

1.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

Erläuterungen

Um die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu gewährleisten, wie es das Gesetz verlangt (Art. 27 HFKG), legt die Hochschule eine interne Qualitätssicherungsstrategie fest (ESG 1.1). Diese Strategie definiert eine Gesamtsicht für die Qualitätssicherung auf der Ebene der Institution, welche es erlaubt, die verschiedenen Prozesse zu definieren und die Ziele für deren Entwicklung festzulegen.

Der Begriff Qualitätssicherungssystem bezeichnet die Gesamtheit an Verfahren und Massnahmen, mit denen die Qualität der Aktivitäten der Hochschule dokumentiert und verbessert wird. Ein solches System erfordert eine vollständige, kohärente und dynamische Gesamtheit von Regelungen, Mechanismen und Verfahren, die den folgenden Zwecken dienen: der Verwirklichung von Zielen und der Implementierung von Strategien, der Umsetzung der sich daraus ergebenden Massnahmen und deren Beurteilung, dem Bereitstellen allenfalls nötiger Korrekturmechanismen und schliesslich der kontinuierlichen Verbesserung der Aktivitäten der Hochschule und ihrer Anpassung an die Entwicklungen in ihrem Umfeld. Der Aufwand für das Qualitätssicherungssystem muss in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

Gemäss dem HFKG umfasst das interne Qualitätssicherungssystem mindestens die folgenden Bereiche: Governance (Führungsmechanismen, Entscheidungsstrukturen, Organisation etc.), Ressourcen, Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Es bezieht sich auf die gesamte Organisation.

Die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems ermöglicht sich zu vergewissern, dass die Hochschule über die Instrumente verfügt, um die Qualität ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen zu sichern und zu entwickeln.

Die Entwicklung einer Qualitätskultur gibt der gesamten Gemeinschaft der Hochschule die Möglichkeit, sich die Qualitätsmassnahmen anzueignen und ihre Verantwortung im Bereich der Qualitätssicherung wahrzunehmen. Dies erfolgt insbesondere über den Einbezug der repräsentativen Gruppen der Hochschule, die dazu beitragen, die Qualitätskultur zu bereichern und zu verbreiten.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Qualitätssicherungsstrategie der Institution;



- Beschreibung der Qualitätssicherungsprozesse.

1.2 Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.

Erläuterungen

Damit das Qualitätssicherungssystem wirkungsvoll zur Entwicklung der Hochschule beitragen und sie beim Erreichen ihrer Ziele unterstützen kann, muss es in die Gesamtstrategie der Hochschule integriert sein.

Jede Hochschule hat einen klaren Auftrag, den ihr eine (öffentliche oder private) Trägerschaft erteilt. Dieser Auftrag definiert die Aufgaben der Institution entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten. Das Qualitätssicherungssystem muss mittels geeigneter Kontrollverfahren ermöglichen, die Erreichung der von der Hochschule festgelegten Ziele und folglich die Erfüllung ihres Auftrags zu überprüfen. Zudem muss es der Hochschule ermöglichen, ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Trägerschaft nachzukommen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7 HFKG).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- strategische Dokumente der Hochschule;
- Gesetzesbestimmungen zur Gründung der Hochschule;
- weitere gesetzliche Bestimmungen, nationale und/oder internationale;
- Berichte zuhanden der Trägerschaft (Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichte über Finanzaudits usw.).

1.3 Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.

Erläuterungen

Um sicherzustellen, dass die Erwartungen der verschiedenen Interessengruppen berücksichtigt werden, werden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das administrative und das technische Personal der Hochschule einbezogen. Je nach den Besonderheiten und der Funktionsweise der Hochschule können aber auch externe Partner wie die Trägerschaft, die Alumni sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitswelt, von Berufsverbänden, der Politik, der Zivilgesellschaft oder anderer Interessengruppen einbezogen werden (ESG 1.1).



Der Einbezug der verschiedenen Gruppen erfolgt beispielsweise im Rahmen von strategischen Gesprächen über die Qualitätssicherung, im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Qualitätssicherungsinstrumenten sowie bei deren Begleitung und der Auswertung ihrer Ergebnisse.

Eine klare und transparente Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Qualitätssicherung ermöglicht es allen Personen zu wissen, wer was macht und für was verantwortlich ist, und dies auf allen Ebenen des Systems.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Modalitäten des Einbezugs der verschiedenen Interessengruppen;
- Organigramm.

1.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmäßigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Erläuterungen

Ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem impliziert, dass die festgelegten Ziele den Bedürfnissen und Besonderheiten der Hochschule entsprechen. Mit einer periodischen Überprüfung kann die Hochschule sicherstellen, dass sie die Qualität ihrer Lehre, Forschung und ihrer Dienstleistungen angemessen kontrolliert und so für eine langfristige Qualitätsentwicklung sorgt (Art. 27 HFKG und ESG 1.10).

Die periodische Überprüfung des Qualitätssicherungssystems setzt eine interne und eine externe Evaluation voraus. Diese Evaluationen können verschiedene Formen aufweisen und auf verschiedenen organisatorischen Ebenen durchgeführt werden (Institution, Fakultät/Departement, Abteilung/Dienst, Studienprogramm usw.).

Unter dem Begriff Evaluation versteht man einen Blick von aussen auf die betroffene Einheit oder die Institution. Auf diese Weise können Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Ergebnisse von Evaluationen geben der Hochschule neue Perspektiven, insbesondere eine Aussensicht, und erlauben ihr die Anpassung oder Verbesserung ihrer Tätigkeiten. Diese werden bei nachfolgenden Begutachtungen berücksichtigt und gewährleisten eine koordinierte und anhaltende Verbesserung.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibungen der Prozesse für die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems;
- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und von externen Begutachtungen;

- Beispiele von Weiterentwicklungen des Qualitätssicherungssystems im Anschluss an Begutachtungen.

Bereich II. Governance

2.1 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisations-struktur und die Entscheidungsprozesse es der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.

Erläuterungen

Die von der Institution eingeführten Leitungs- und Organisationsmechanismen sind wirksam, wenn sie es ihr ermöglichen, ihre strategischen Ziele zu erreichen und so ihren Auftrag zu erfüllen (Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 Ziff. 3 HFKG). Sie sind angemessen und zweckmässig, wenn sie den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen Rechnung tragen. Dies geschieht insbesondere durch die Erarbeitung eines Strategieplans, dessen Umsetzung, Weiterverfolgung und Anpassung in Bezug auf interne Änderungen und solche des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umfelds erfolgt.

Der Auftrag, die Aufgaben und die Ziele der Hochschule werden in Absprache mit der (öffentlichen oder privaten) Trägerschaft definiert und sind in den rechtlichen Bestimmungen festgelegt, die der Institution zugrunde liegen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Kompetenzen der Hochschule in Bezug auf ihre Trägerschaft;
- Organisationsstruktur und Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschule;
- Verfahren für die Ernennung von leitenden Mitarbeitenden;
- Beispiele von Pflichtenheften;
- Dokumente, welche die Entscheidungsprozesse erläutern;
- Aufgaben und Strategieplan der Hochschule;
- Beispiele für die Organisationsentwicklung und die Entscheidungsprozesse im Anschluss an die Weiterentwicklung der strategischen Ziele.

2.2 Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.



Erläuterungen

Das Qualitätssicherungssystem umfasst das Informationssystem, das die Erhebung, Analyse und Nutzung von relevanten und aktuellen Informationen ermöglicht, die auf allen Ebenen für die Steuerung aller Aktivitäten der Hochschule benötigt werden (ESG 1.7).

Die erhobenen Daten entsprechen den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen und ermöglichen das Monitoring der Aktivitäten der Hochschule. Sie beziehen sich insbesondere auf Aspekte im Zusammenhang mit den Ressourcen (finanzielle, personelle, dokumentarische und infrastrukturbezogene Ressourcen), den Aktivitäten (Lehre, Forschung und Dienstleistungen) und den Ergebnissen der Aktivitäten (Leistungen der Forschung, Leistungsentwicklung der Studierenden, Profil der Studierenden, Absolventenbetreuung, Zufriedenheit usw.).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Instrumentarien für die Erhebung und Analyse von Informationen (Verantwortlichkeiten, Indikatoren, technische Mittel usw.);
- statistische Berichte;
- Beispiele für die systematische Nutzung von quantitativen und qualitativen Daten, die durch das Informationssystem generiert werden.

2.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

Erläuterungen

Eine wirksame und zweckmässige Governance setzt voraus, dass sich alle repräsentativen Personengruppen der Institution an den Entscheidungsprozessen beteiligen können, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG und ESG 1.1).

Das Mitwirkungsrecht, das sich gegebenenfalls auf das geltende kantonale Recht abstützt, entspricht den Besonderheiten der Hochschule und umfasst auch die folgenden Aspekte: Verfahren für die Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter, Art und Weise des Einbezugs punkto Prozess und Ebene, tatsächlicher Einfluss dieser Vertreterinnen und Vertreter, Transparenz der Informationen, Zuweisung der Verantwortlichkeiten, Rahmenbedingungen sowie Art und Funktionsweise, die diese gewährleisten, sowie verfügbare Ressourcen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:



- Gesetze und Reglemente betreffend die Einrichtung von Mitwirkungsorganen und deren Funktionsweise;
- Beschreibung der Mittel, die den Mitwirkungsorganen und Vertreterinnen und Vertretern zur Verfügung stehen (Räumlichkeiten, interne und externe Kommunikationsmittel und -kanäle, administrative Unterstützung, Entlastung usw.).

2.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erläuterungen

Um ihre langfristige Entwicklung und damit ihren Fortbestand zu gewährleisten, berücksichtigt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend ihren Besonderheiten und im Rahmen ihrer Kompetenzen die Aspekte der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG).

Die soziale Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- Stellenwert der Sozialpartnerschaft im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsklima;
- Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Bedürfnisse auf allen Hierarchieebenen (z. B. Nachwuchs) in der Personalentwicklungspolitik;
- Transparenz und Gerechtigkeit in der Lohnpolitik und in der Politik für die soziale Sicherheit, einschliesslich der extern vergebenen Aufgaben;
- Gesundheit und Sicherheit für alle.

Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- langfristige Bewirtschaftung der finanziellen Ressourcen entsprechend dem Auftrag, den Zielen und den der Hochschule übertragenen Aufgaben, einschliesslich der Investitions- und Verschuldungspolitik;
- Transparenz in Bezug auf die Verwendung der öffentlichen Mittel und die Art und Weise der Beschaffung privater Mittel;
- Berücksichtigung der Herkunft der Produkte und Einrichtungen sowie der Produktionsbedingungen im Rahmen der Einkaufspolitik.

Die ökologische Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- Effizienz bei der Nutzung von Energieressourcen (Verbrauch, Recycling, erneuerbare Energien);
- Berücksichtigung der geltenden Standards im Bereich Umweltschutz und Energieverbrauch bei der Renovation und beim Bau von Gebäuden;
- umweltschonende Mobilität für die Mitarbeitenden und Studierenden, einschliesslich gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Infrastrukturen.

Die Nachhaltigkeit betrifft auch Lehre, Forschung und Dienstleistungen und kann die folgenden Elemente umfassen:



- Berücksichtigung von Fragen der Nachhaltigkeit im Veranstaltungsangebot, in der Forschung und in den Dienstleistungen;
- Verbreitung der Tätigkeiten und Ergebnisse im Bereich der Nachhaltigkeit;
- Orientierung und Unterstützung der Studierenden und des Personals der Hochschule im Hinblick auf die Durchführung von Tätigkeiten in Verbindung mit der Nachhaltigkeit.

Die Politik oder die Strategie im Bereich der Nachhaltigkeit bezieht sich auf alle Aktivitäten der Hochschule. Sie umfasst insbesondere die Ziele, welche sich die Hochschule diesbezüglich für ihre Tätigkeitsbereiche setzt, sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Evaluation.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Politik oder Strategie und Projekte zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit;
- Jahresberichte zur Nachhaltigkeit;
- Statistiken.

2.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erläuterungen

Im Streben nach Exzellenz und im Sinne von Fairness, Verantwortungsbewusstsein und Entwicklung berücksichtigt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und entsprechend ihren Besonderheiten die Aspekte Chancengleichheit und Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG).

Die Chancengleichheit umfasst die Aspekte der Gleichstellung von Mann und Frau, Behinderung, sozialer Integration und Achtung von Minderheiten und direkte oder indirekte Diskriminierung (Art. 8 Abs. 2, 3, 4 BV; Gleichstellungsgesetz GIG; Behindertengleichstellungsgesetz BehiG)⁶. Sie gilt umfassend für alle Tätigkeitsbereiche der Hochschule und ist auf der Ebene der Governance der Institution mit angemessenen Ressourcen verankert (Mitarbeitende, Art der Vertretung in den verschiedenen Instanzen, Finanzen usw.).

Die Evaluation der Chancengleichheit kann folgende Aspekte umfassen: Zugang zu bzw. Anteilhabe an Studiengängen, Forschung und Kaderstellen (akademische und administrative Funktionen), Ausgleich zwischen den verschiedenen Beschäftigungen und Bedürfnissen der

⁶ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101; Bundesgesetz vom 24. März über die Gleichstellung von Frau und Mann, SR 151.1; Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, SR 151.3.38



Personen (Studium, Forschung, Arbeit, Familie, Gesundheit), Integration und Beteiligung an institutionellen Aktivitäten, Beratung und finanzielle Unterstützung sowie Sensibilisierung.

Die Evaluation der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung betrifft vor allem die Anpassung der Studiendauer, die Organisation des Studienangebots und der Prüfungen (Nachteilsausgleich) sowie den Zugang zu den Infrastrukturen und Einrichtungen.

Die Politik oder die Strategie im Bereich der Chancengleichheit bezieht sich auf die Studierenden und auf alle Mitarbeitenden. Sie umfasst insbesondere die Ziele, die sich die Hochschule diesbezüglich für ihre Tätigkeitsbereiche setzt, sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Evaluation.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetze und Reglemente, welche die Nichtdiskriminierung gewährleisten;
- Politik oder Strategie, getroffene Massnahmen und Projekte im Bereich der Chancengleichheit;
- Berichte der verantwortlichen Dienststellen;
- objektive Indikatoren und Statistiken;
- Beschreibung der Mechanismen, welche die Verankerung der Gleichstellungsmassnahmen in der Institution fördern.

Bereich III. Lehre, Forschung und Dienstleistungen

3.1 Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

Erläuterungen

Jede Hochschule ist anders und bietet entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an (Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG und ESG 1.2).

Die Lehre umfasst die Ausbildung (Bachelor und Master) und die Weiterbildung.

Die Kohärenz des Lehrangebots und seine Übereinstimmung mit den Besonderheiten der Hochschule kommen vor allem durch die Konzeption und Genehmigung der folgenden Elemente zum Ausdruck: Studienpläne, Lernziele, Qualifikationsniveau (Ausrichtung auf den nationalen Qualifikationsrahmen (nqf.ch-HS), Studierbarkeit, Umfang des Fächerangebots, Positionierung im Verhältnis zum Umfeld, Internationalisierung, Einbezug der Studierenden und anderer Interessengruppen, Zusammenhang mit den Besonderheiten der Institution (z. B. Fernunterricht).



Die Konformität der Forschung mit den Besonderheiten der Hochschule geht insbesondere aus den folgenden Faktoren hervor: Forschungsstrategie und deren Eingliederung in die Gesamtstrategie der Institution, Positionierung gegenüber anderen Institutionen, Verhältnis zwischen der internen und externen Finanzierung, Art der Nutzung, internationale Dimension, Innovation.

Die Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten im Bereich der Dienste für die Gemeinschaft und für die Zivilgesellschaft wie zum Beispiel Weiterbildung, Onlinekurse (z. B. MOOCs)⁷, wissenschaftliche Mediation, institutionelle oder individuelle Aufträge und Projekte für öffentliche und private Organisationen.

Die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre sind ein grundlegendes Prinzip der Hochschullandschaft, das in der Schweizerischen Bundesverfassung garantiert wird (Art. 20 BV).

Aus diesem Grundsatz ergeben sich namentlich folgende Elemente:

- Transparenz in Bezug auf die Herkunft der Finanzierung und die Zuweisung der Mittel in allen Tätigkeitsbereichen;
- Einfluss der externen finanziellen Partner auf den Inhalt der Lehre und den Zweck der Forschung;
- Selbstbestimmungsrecht der Hochschule bei der Auswahl und Führung ihrer Mitarbeitenden auf allen Ebenen;
- Möglichkeit für die Mitarbeitenden, Beeinträchtigungen des Grundsatzes der akademischen Freiheit und Verstöße gegen diesen Grundsatz zu melden, sowie die Risiken, die damit für die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber verbunden sind.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetzesbestimmungen, die der Hochschule zugrunde liegen;
- Strategiepapiere;
- Berichte zuhanden der Trägerschaft (Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichte über Finanzaudits usw.);
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Aktivitäten der Hochschule ihren Aufgaben, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen entsprechen (z. B. Erarbeitung und Genehmigung der Studienpläne, der Forschungsschwerpunkte und der Prioritäten im Bereich der Dienstleistungen);
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass bei der Erarbeitung neuer Projekte die Konkurrenz berücksichtigt wird;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Forschung den besten internationalen Praktiken entspricht;
- Verteilung der Mittel aufgrund der Tätigkeiten und Aufteilung der Finanzierung entsprechend den Aktivitäten;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen die Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung gewährleistet werden (z. B. Reglemente über Drittmittel, über Nebenleistungen)

⁷ Massive Open Online Course.

des akademischen Personals, Forschungsverträge, Sponsoringverträge, Richtlinien und Verfahren für die Auswahl und Anstellung der Mitarbeitenden, Beschreibung der Modalitäten für die Meldung von Missbräuchen).

3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

Erläuterungen

Die Tätigkeit der Hochschule in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie die in diesen Bereichen erzielten Ergebnisse werden regelmässig evaluiert – und somit laufend angepasst –, um die Erreichung der festgelegten Ziele sicherzustellen und der Hochschule zu ermöglichen, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu messen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG und ESG 1.9).

Die Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen trägt den Besonderheiten der Hochschule Rechnung und umfasst interne und externe Evaluationsverfahren, die sich auf quantitative und qualitative Indikatoren stützen. Das Qualitätssicherungssystem ist so gestaltet, dass die Analyse der erzielten Ergebnisse genutzt wird, um die Tätigkeiten weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Die Evaluationsverfahren sehen den Einbezug von Personen vor, die nicht zur evaluierten Einheit gehören. Diese Personen verfügen über die nötigen Fachkenntnisse und -kompetenzen, um eine externe Sichtweise über die Qualität der Tätigkeiten einzubringen, ohne dabei einen Interessenkonflikt auszulösen. Es sollten auch Personen einbezogen werden, welche Leistungen der Hochschule beziehen; hinsichtlich der Lehrtätigkeit können dies zum Beispiel Studierende sein, hinsichtlich der Forschungstätigkeit Assistenten/Doktoranden und hinsichtlich der Dienstleistungen entsprechende Bezüger.

Die Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen umfasst auch die Evaluation der Dienste, die diese unterstützen.

Die Evaluation der Lehre, die sich von der Evaluation des Lehrkörpers unterscheidet, bezieht sich auf die Lehrveranstaltungen und Studienprogramme und umfasst die Besonderheiten der speziellen Unterrichtsformen (z. B. Fernstudium). Sie widerspiegelt auch die aktive Beteiligung der Studierenden bei der Entwicklung der Lernprozesse «student centred learning, teaching and assessment» (ESG 1.3).

Die Evaluation der Dienstleistungen ermöglicht, sich zu vergewissern, dass das Angebot mit der Strategie der Hochschule und mit den Erwartungen der Auftraggeber übereinstimmt.

Die Dienstleistungen werden regelmässig nach Modalitäten evaluiert, die auf ihre Besonderheiten abgestimmt sind.

Die Evaluation bezieht sich nicht nur auf die ausgeführten Tätigkeiten, sondern auch auf die Wirkung und die Ergebnisse, die im Rahmen dieser Tätigkeiten erzielt werden (z. B. einerseits Evaluation einer Lehrveranstaltung durch die Studierenden und andererseits Analyse der Leistung der Studierenden in dieser Lehrveranstaltung. Oder Evaluation der Intensität der Forschungstätigkeit und der Forschungsleistung).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Evaluationsprozesse für die Forschung, die Lehre und die Dienstleistungen;
- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und externen Gutachten;
- Beschreibung der Rahmenbedingungen und der Massnahmen, die zur Verbesserung der Qualität der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen getroffen wurden, sowie der entsprechenden Auswirkungen;
- Beispiele für Verbesserungen, die im Anschluss an Evaluationen vorgenommen wurden;
- Studierendenstatistiken;
- Tätigkeitsberichte auf verschiedenen Ebenen der Institution;
- Beschreibung der Prozesse, welche die Verbindung der Lehre zur Forschung, zur Entwicklung der Gesellschaft und zu den Berufsfeldern gewährleisten.

3.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.

Erläuterungen

Die Schweiz beteiligt sich am Aufbau des europäischen Hochschulraums und hat die Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 unterzeichnet und sich verpflichtet, deren Ziele umzusetzen. Die Schweizer Hochschulen führen mit ihren eigenen Mitteln und entsprechend ihren Besonderheiten die Grundsätze und Ziele ein, die dem Europäischen Hochschulraum zugrunde liegen (ESG 1.2).

Der Europäische Hochschulraum (EHR)⁸ fördert insbesondere die Mobilität (Studierende, Forschende, Lehrkörper, Verwaltungspersonal und technisches Personal), die Diplomanerkennung auf europäischer Ebene, die europäische Dimension bei der Entwicklung der Curricula, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.

Der Grad der Internationalisierung der Hochschule ist abhängig von ihrem Typ, von ihrem Profil und ihren strategischen Zielen.

Die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), die von der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) erarbeitet, 2005 von den europäischen Bildungsministern genehmigt und 2015 durch diese revidiert wurden, bilden einen europäischen Bezugsrahmen im Bereich der Qualitätssicherung. Die ESG bilden ebenfalls den Rahmen für die Aktivitäten der Agenturen, welche diesen Anforderungen genügen müssen, damit sie auf europäischer Ebene anerkannt werden.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der

⁸ <http://www.ehea.info>41



- Reglemente zur Mobilität und Massnahmen zu deren Förderung (z. B. Unterstützungsangebote, Finanzierung);
- Reglemente zur Überprüfung der Lernziele und zur Abgabe der Ausbildungsabschlüsse; in Zusammenhang mit dem nqf.ch-HS;
- Beispiele für verliehene Ausbildungsabschlüsse;
- Internationalisierungsstrategie der Hochschule;
- Beschreibung der Mechanismen, die es den Studierenden ermöglichen, aktiv an der Gestaltung der Lernprozesse mitzuwirken;
- Dokumente, welche die Implementation der ESG Part I illustrieren;
- Massnahmen und Instrumente für die Anerkennung von Titeln und Qualifikationen.

3.4 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

Erläuterungen

Die Zulassung der Studierenden, die Beurteilung ihrer Leistungen und die Abgabe der Diplome ergeben sich aus dem «Student Lifecycle».

Die Abgabe der Ausbildungsabschlüsse und die Vergabe von Kreditpunkten beruhen auf der Beurteilung der Leistungen der Studierenden, die insbesondere die Prüfungen sowie weitere Modalitäten zur Beurteilung der Lernergebnisse umfassen.

Die Kriterien für die Zulassung, die Beurteilung der Leistungen der Studierenden im Verlauf ihrer Studien und die Abgabe der Ausbildungsabschlüsse und Bescheinigungen sind korrekt und transparent gestaltet. Die Zulassungsbedingungen entsprechen zudem den Anforderungen, die im HFKG (Art. 23–25, Art. 73) bezüglich der Zulassung zu den universitären Hochschulen, pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen festgelegt sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und ESG 1.4).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Zulassungsregelungen und weitere Grundlagentexte der Institution, einschliesslich deren Übereinstimmung mit dem HFKG;
- Prüfungsreglemente;
- Beschreibung der eingeführten Mechanismen betreffend Kommunikation der Zulassungs- und Beurteilungsmodalitäten;
- Reglemente zur Vergabe der Ausbildungsabschlüsse;
- Beschreibung des Rekursverfahrens (z. B. Ombudsstelle).



Bereich IV. Ressourcen

4.1 Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

Erläuterungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Institution über die notwendigen Ressourcen, die aufgrund einer längerfristigen Perspektive den Bereichen Personal, Infrastruktur und Finanzen zugewiesen werden (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG). Die Ressourcen unterstützen selbstverständlich die Lehre und den Lernprozess der Studierenden (ESG 1.6).

Die Ressourcen und Infrastrukturen sind den Besonderheiten der Hochschule angepasst, auch hinsichtlich der Unterrichtsform (z. B. Fernstudium), und entsprechen dem Bedarf im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Institution, einschliesslich hinsichtlich der Organisation, der Planung und der Art und Weise der Zuteilung.

Die Ressourcen umfassen insbesondere das Personal, die Infrastruktur, die Ausstattung sowie die dokumentarischen und finanziellen Ressourcen.

Die Evaluation der finanziellen Mittel bezieht sich insbesondere auf die Art und den Grad der Verpflichtung der Träger, die Modalitäten der Finanzierung und von externen Finanzaudits, die Modalitäten der Nutzung von externen Mitteln, die Modalitäten der Genehmigung der Budgets und Jahresrechnungen sowie die Finanzplanung.

Die Evaluation der Ressourcen umfasst auch die Strukturen und Massnahmen zur Unterstützung der Studierenden (Angebote, Beratung usw.).

Die Transparenz über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Finanzierungsbedingungen setzt die Publikation der Daten voraus.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Dokumente zur finanziellen Verpflichtung der Träger;
- Berichte über Finanzaudits;
- Regeln für die Erarbeitung der Budgets und die Verwendung der Mittel;
- Dokumente, welche die langfristige Nutzung der Infrastruktur gewährleisten;
- Statistik zum Personal und Betreuungsverhältnis;
- Beispiele von Verträgen;
- Dokumente zum Erwerb und zur Aufbewahrung der dokumentarischen Ressourcen;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sich überprüfen lässt, ob die Strukturen und Massnahmen zur Unterstützung der Studierenden angemessen sind.

4.2 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen



Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

Erläuterungen

Um ihre Aufgaben zweckmässig zu erfüllen, vergewissert sich die Institution, dass ihr gesamtes Personal angemessen qualifiziert ist (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG und ESG 1.5).

Die Evaluation der Qualifikation des Personals bezieht sich insbesondere auf die Rekrutierungs-, Selektions- und Beförderungsverfahren sowie für das akademische Personal auf die didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Die Evaluation trägt auch der Transparenz der Prozesse Rechnung.

Bei der regelmässigen Evaluation des Personals werden die Art der Anstellung (akademische Funktion oder Verwaltungsfunktion) und die Besonderheiten der Hochschule berücksichtigt.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Personalkategorien;
- Personalstatistiken;
- Gesetzesbestimmungen und Reglemente bezüglich der Rekrutierung, der Evaluation und der Beförderung des Personals;
- Beschreibung der Verfahren zur Evaluation des Personals;
- Beispiele von Pflichtenheften.

4.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

Erläuterungen

Die Evaluation der Laufbahnentwicklung des Personals umfasst insbesondere die folgenden Aspekte: Chancengleichheit, Weiterbildung und weitere Massnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung (Beratung, Studienurlaub, Praktika, «Protected Time» für die Forschung und die Projektentwicklung usw.), Karriereaussichten und Massnahmen für den internen Nachwuchs.

Die Evaluation bezieht sich auch auf die Karriereaussichten für das Personal und fördert den internen Nachwuchs bis zu den höheren Ebenen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Personalförderungspolitik, insbesondere in Bezug auf den wissenschaftlichen Nachwuchs;



- Regelung für die Beförderung und Weiterbildung;
- Beschreibung der Beratungs- und Förderstrukturen und -massnahmen;
- Beispiele von Pflichtenheften;
- Regelung in Bezug auf Studienurlaube;
- Beschreibung der Personalkategorien;
- spezifische Projekte zur Nachwuchsförderung.

Bereich V. Interne und externe Kommunikation

5.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Erläuterungen

Die interne und externe Kommunikation ist ein wichtiges Element der Qualitätssicherung, sowohl zur Entwicklung einer Qualitätskultur als auch zur Sicherstellung der Transparenz gegenüber den internen und externen Beteiligten. Die Hochschulen achten deshalb darauf, dass die Ziele, die Qualitätssicherungsprozesse und deren Ergebnisse sowohl gegenüber dem Personal und den Studierenden als auch gegenüber den externen Beteiligten regelmässig und transparent über geeignete Kanäle kommuniziert werden.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Strategie und Hilfsmittel für die interne und externe Kommunikation;
- Beschreibung der Massnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Qualitätssicherungsprozesse und deren Ergebnisse angemessen bekannt sind.

5.2 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmässig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

Erläuterungen

Um ihre Tätigkeiten gegenüber den Studierenden und den anderen Beteiligten transparent zu machen, geben die Hochschulen regelmässig aktuelle, unparteiische und objektive quantitative und qualitative Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihnen angebotenen Studienprogrammen und Ausbildungsabschlüssen bekannt (ESG 1.8).

Die Informationen und der Kommunikationsmodus werden je nach Zielpublikum differenziert.

Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf die folgenden Aspekte: Zulassungsbedingungen, Fristen, Kosten, Dauer, Beurteilungsbedingungen oder erteilte ECTS-

Kreditpunkte⁹. Informationen über die Infrastruktur, die Studierenden und den Lehrkörper sowie über die Lehr- und Forschungstätigkeit und die Dienstleistungen, aber auch über die Finanzierung werden zum Beispiel in einem Jahresbericht veröffentlicht, der sowohl intern als auch extern verteilt wird.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Modalitäten für die Information über die Tätigkeiten der Hochschule unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit;
- Beschreibung der Massnahmen, die zur Aktualisierung der Daten getroffen wurden;
- Beispiele für Beschreibungen von Programmen und von Hilfsmitteln zur Präsentation der Tätigkeiten;
- Jahresbericht;
- Berichte von externen Evaluationen;
- Website.

⁹ European Credits Transfer System.



**8 Anlage 2: Verordnung des Hochschulrates über die
Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai
2015 (Stand am 1. Januar 2018)**

Der Hochschulrat,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30.
September 2011² (HFKG) und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom
26. Februar 2015³ zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im
Hochschulbereich,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung konkretisiert die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach
Artikel 30 HFKG und für die Programmakkreditierung nach Artikel 31 HFKG. Sie legt fest:

- a. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren;
- b. die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und die
Programmakkreditierung und die Wirkungen der institutionellen Akkreditierung;
- c. das Verfahren der erstmaligen Akkreditierung;
- d. die in den Verfahren anzuwendenden Qualitätsstandards.

Art. 2 Studienprogramme

Als Studienprogramme im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS-Punkten¹⁰;
- b. Master-Studienprogramme im Umfang von 90-120 ECTS-Punkten;
- c. Weiterbildungs-Studienprogramme im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten;
- d. Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG in einem Spezialgesetz
vorgesehen ist.

Art. 3 Akkreditierungsagenturen

Als Akkreditierungsagentur im Sinne dieser Verordnung gelten die Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung sowie weitere vom Schweizerischen Akkreditierungsrat
(Akkreditierungsrat) anerkannte in- oder ausländische Agenturen.

Die Akkreditierungsagenturen führen die Akkreditierungsverfahren nach Artikel 32 HFKG durch.

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von weiteren in- und ausländischen
Akkreditierungsagenturen werden vom Akkreditierungsrat in eigenen Richtlinien definiert.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren

Art. 4 Institutionelle Akkreditierung

¹⁰ ECTS = European Credit Transfer System



Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird zur institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie gewährleistet die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.
- b. Sie entspricht einem der folgenden Hochschultypen:
 1. universitäre Hochschule;
 2. Fachhochschule oder pädagogische Hochschule.
- c. Sie hält soweit anwendbar die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäss den Artikeln 23-25 sowie 73 HFKG ein; handelt es sich um eine Fachhochschule, so hält sie zusätzlich die Regelung über die Studiengestaltung gemäss Artikel 26 HFKG ein.
- d. Sie verfügt über ein Qualitätssicherungssystem (Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG).
- e. Sie ist mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.
- f. Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihren Typ und auf ihr Profil über Infrastruktur und Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung.
- g. Eine Kohorte ihrer Studierenden hat ein Studienprogramm absolviert.
- h. Sie verfügt über die Ressourcen, ihre Tätigkeit langfristig aufrechtzuerhalten (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG), und hat Vorkehrungen getroffen, damit die Studierenden ein einmal aufgenommenes Studienprogramm bis zu Ende absolvieren können.
- i. Sie ist eine juristische Person in der Schweiz.

Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie ist gestützt auf das HFKG bereits institutionell akkreditiert.
- b. Sie ist vor Inkrafttreten des HFKG durch Bundesrecht geschaffen worden.
- c. Sie war nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1991¹¹ (UFG) oder nach dem Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1952¹² (FHSG) als beitragsberechtigigt anerkannt (Art. 75 Abs. 2 HFKG).
- d. Sie war bereits vor Inkrafttreten des HFKG eine öffentlich-rechtliche pädagogische Hochschule nach kantonalem Recht.

¹¹ [AS 2000 948, 2003 187 Anhang Ziff. II 3, 2004 2013, 2007 5779 Ziff. II 5, 2008 307 3437 Ziff. II 18, 2012 3655 Ziff. I 10, 2011 5871. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

¹² [AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635, 2006 2197 Anhang Ziff. 37, 2012 3655 Ziff. I 11. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]



Art. 5 Programmakkreditierung

Ein Studienprogramm wird zur Programmakkreditierung zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs, die das Studienprogramm verantwortet, ist gestützt auf das HFKG institutionell akkreditiert.
- b. Eine Kohorte ihrer Studierenden hat das Studienprogramm absolviert.

Für Kooperationsstudienprogramme gelten die gleichen Regeln und die gleichen Standards wie für andere Studienprogramme. Sie werden zur Programmakkreditierung zugelassen, wenn die beantragende Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs:

- a. den Titel verleiht; und
- b. die Verantwortung für die Qualität des Studienprogramms übernimmt.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung

Art. 6 Institutionelle Akkreditierung

Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird akkreditiert, wenn sie die Qualitätsstandards nach Artikel 22 erfüllt.

Art. 7 Programmakkreditierung

Studienprogramme akkreditierter Hochschulen oder anderer Institutionen des Hochschulbereichs nach HFKG werden akkreditiert, wenn sie:

- a. die Qualitätsstandards nach Artikel 23 erfüllen; und
- b. gegebenenfalls die in einem Spezialgesetz festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllen.

4. Abschnitt: Wirkungen der institutionellen Akkreditierung

Art. 8

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wird ihrem Antrag entsprechend akkreditiert als Universität, universitäres Institut, Fachhochschule, Fachhochschulinstitut oder pädagogische Hochschule.

Sie erhält das Bezeichnungsrecht nach Artikel 29 HFKG.

Ist eine pädagogische Hochschule in eine Fachhochschule integriert, so erhält die Fachhochschule das Bezeichnungsrecht für die pädagogische Hochschule im Rahmen der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule.

5. Abschnitt: Verfahren der erstmaligen Akkreditierung⁵

Art. 8a¹³

Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln das Verfahren der erstmaligen Akkreditierung.

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs.

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs bezieht unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Eigenheiten alle ihre repräsentativen Gruppen, insbesondere die Studierenden, den Mittelbau, den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal, in das Akkreditierungsverfahren ein.

Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen können berücksichtigt werden, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.

Ein Bachelorstudienprogramm kann mit dem entsprechenden konsekutiven Masterstudienprogramm im gleichen Verfahren akkreditiert werden.

Verfahren der Akkreditierung nach HFKG können zusammen mit Verfahren anderer Akkreditierungsagenturen oder -organisationen durchgeführt werden, wenn dabei alle Qualitätsstandards dieser Verordnung berücksichtigt werden.

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wählt zur Durchführung der institutionellen Akkreditierung oder der Programmakkreditierung die Akkreditierungsagentur aus den vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungsagenturen aus.

Art. 10 Eingabe des Gesuchs und Entscheid auf Eintreten

Für die institutionelle Akkreditierung reicht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ein begründetes Gesuch beim Akkreditierungsrat ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt, so entscheidet der Akkreditierungsrat auf Eintreten und leitet die Unterlagen zur Prüfung an die Akkreditierungsagentur weiter. Sind sie nicht erfüllt, so trifft der Akkreditierungsrat einen Nichteintretensentscheid.

Für die Programmakkreditierung reicht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ein begründetes Gesuch bei der Akkreditierungsagentur ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt, so tritt die Akkreditierungsagentur auf das Gesuch ein. Sind sie nicht erfüllt, so trifft sie einen Nichteintretensentscheid. Sie informiert in beiden Fällen den Akkreditierungsrat.

Für die Akkreditierung und die Erneuerung der Akkreditierung muss das Gesuch rechtzeitig eingereicht werden, damit der Entscheid vor Ablauf der Akkreditierung oder der Übergangsfrist (Art. 75 HFKG) fallen kann.

Art. 11 Selbstbeurteilung

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs führt eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen.

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).



Sie reicht den Selbstbeurteilungsbericht bei der Akkreditierungsagentur ein.

Art. 12 Externe Begutachtung

Eine Gutachtergruppe prüft auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und einer Vor-Ort-Visite, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs oder der Studiengang die Qualitätsstandards erfüllt.

Sie führt anlässlich der Vor-Ort-Visite Gespräche mit allen repräsentativen Gruppen, die durch das Verfahren betroffen sind.

Sie erstellt einen Bericht. Dieser umfasst:

- a. eine Beurteilung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs auf der Grundlage der Qualitätsstandards;
- b. bei Bedarf Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems;
- c. einen Akkreditierungsvorschlag zu Händen der Akkreditierungsagentur.

Art. 13 Zusammensetzung der Gutachtergruppe

Die Akkreditierungsagentur setzt für die externe Begutachtung eine Gutachtergruppe ein.

Sie setzt die Gutachtergruppe so zusammen, dass diese über die für die Beurteilung des Akkreditierungsgesuchs notwendigen nationalen und internationalen Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt. Der Typ, das Profil, die Grösse und weitere spezifische Merkmale der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs sind dabei zu berücksichtigen.

In der Zusammensetzung der Gutachtergruppe werden das Geschlecht, das Alter und die Herkunft berücksichtigt. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unabhängig und unbefangen sein.

Für die Zusammensetzung der Gutachtergruppe gilt überdies Folgendes:

- a. Bei einer institutionellen Akkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens fünf Gutachterinnen und Gutachtern zusammen. Die Gruppe verfügt insgesamt über aktuelle und internationale Erfahrung in der Leitung oder Steuerung einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs, in der hochschulinternen Qualitätssicherung, in der Lehre und Forschung sowie je nach Hochschule oder anderer Institution des Hochschulbereichs in der Berufspraxis oder in einer ausserakademischen Perspektive.
- b. Führt die zu akkreditierende Hochschule eine integrierte pädagogische Hochschule, so müssen die entsprechenden Kompetenzen in der Gutachtergruppe vertreten sein.
- c. Bei einer Programmakkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens drei Gutachterinnen und Gutachtern zusammen, die auf adäquate Weise die Lehre sowie die Berufspraxis repräsentieren. Bei reglementierten Berufen sind die zusätzlichen Anforderungen der Spezialgesetze zu berücksichtigen.
- d. Für die institutionelle Akkreditierung und für die Programmakkreditierung von grundständigen Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) muss ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Kreis der Studierenden kommen.



Die Akkreditierungsagentur hört die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs bezüglich der Zusammensetzung und des Profils der Gutachtergruppe an, bevor sie die Gutachtergruppe einsetzt.

Für die Mitglieder der Gutachtergruppe gilt Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁴ über den Ausstand.

Art. 14 Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur und Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs

Die Akkreditierungsagentur formuliert gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den Bericht der Gutachtergruppe, einen Antrag auf Akkreditierung an den Akkreditierungsrat.

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs nimmt zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur Stellung.

Die Akkreditierungsagentur unterbreitet ihren Akkreditierungsantrag zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs dem Akkreditierungsrat zur Entscheidung.

Der Akkreditierungsrat prüft, ob der Antrag als Entscheidungsgrundlage geeignet ist; gegebenenfalls weist er den Antrag an die Akkreditierungsagentur zurück.

Art. 15 Akkreditierungsentscheid

Der Akkreditierungsrat entscheidet aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur, des Selbstbeurteilungsberichts, des Berichts der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs über die institutionelle Akkreditierung oder die Programmakkreditierung.

Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- a. die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- b. die Akkreditierung mit Auflagen auszusprechen;
- c. die Akkreditierung abzulehnen.

Er bestimmt im Rahmen des Akkreditierungsentscheids Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

Er informiert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs sowie die Akkreditierungsagentur über seinen Entscheid.

Die Akkreditierungsentscheide sind gemäss Artikel 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs kann ein Wiedererwägungsgesuch beim Akkreditierungsrat einreichen.

¹⁴ SR 172.021



Art. 16 Rückzug des Gesuchs

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs kann ein Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen.

Zieht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihr Gesuch zurück, so kann sie frühestens nach 24 Monaten erneut ein Gesuch einreichen.

Art. 17 Informationspflicht der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs muss jede Änderung, die dazu führt, dass die Anforderungen gemäss Artikel 6 oder 7 nicht mehr erfüllt sind, dem Akkreditierungsrat unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Art. 18 Verwaltungsmassnahmen

Sind die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt oder werden die mit dem Entscheid verknüpften Auflagen nicht innerhalb der festgelegten Frist erfüllt, so trifft der Akkreditierungsrat Massnahmen nach Artikel 64 HFKG.

Art. 19 Geltungsdauer der Akkreditierung

Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid.

Art. 20 Veröffentlichung

Der Akkreditierungsrat veröffentlicht eine Liste der akkreditierten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die das Bezeichnungsrecht erhalten haben, sowie der akkreditierten Studienprogramme. Die Liste weist auch die integrierten pädagogischen Hochschulen aus.

6. Abschnitt: Qualitätsstandards

Art. 21 Grundsätze

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ist für die Einführung und den Unterhalt eines Qualitätssicherungssystems verantwortlich.

Das Qualitätssicherungssystem unterstützt den Auftrag und die Ziele der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten. Dabei muss der Aufwand für das Qualitätssicherungssystem in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

Das Qualitätssicherungssystem sieht die Überprüfung seiner Wirkung und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen vor.

Art. 22 Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

Die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in fünf Bereiche, nach Anhang 1. Die Standards konkretisieren die Vorgaben nach Artikel 30 HFKG.

Bei der Prüfung der Qualitätsstandards müssen die Vorgaben des Hochschulrates zu den Merkmalen der Hochschultypen berücksichtigt werden.

Art. 23 Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung

Die Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in vier Bereiche, nach Anhang 2.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmung

Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nach UFG¹⁵ oder FHSG¹⁶ als beitragsberechtigt anerkannt waren, können die Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006¹⁷ vorgesehen ist, oder die Fachhochschulstudiengänge im Fachbereich Gesundheit längstens bis zum 31. Dezember 2022 akkreditieren lassen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Anhang 1

(Art. 22 Abs. 1)

Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

1. Bereich: Qualitätssicherungsstrategie

1.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

1.2 Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.

1.3 Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.

1.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmäßigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

¹⁵ [AS 2000 948, 2003 187 Anhang Ziff. II 3, 2004 2013, 2007 5779 Ziff. II 5, 2008 307 3437 Ziff. II 18, 2012 3655 Ziff. I 10, 2011 5871. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

¹⁶ [AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635, 2006 2197 Anhang Ziff. 37, 2012 3655 Ziff. I 11. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]

¹⁷ SR 811.11



2. Bereich: Governance

2.1 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse es der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.

2.2 Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.

2.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

2.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

2.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

3. Bereich: Lehre, Forschung und Dienstleistungen

3.1 Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

3.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.

3.4 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

4. Bereich: Ressourcen

4.1 Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

4.2 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

4.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

5. Bereich: Interne und externe Kommunikation

5.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

5.2 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmässig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

Anhang 2

(Art. 23)

Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung

1. Bereich: Ausbildungsziele

1.1 Das Studienprogramm weist klare Ziele auf, die seine Besonderheiten verdeutlichen und den nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen.

1.2 Das Studienprogramm verfolgt Ausbildungsziele, die dem Auftrag und der strategischen Planung der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen.

2. Bereich: Konzeption

2.1 Der Inhalt des Studienprogramms und die verwendeten Methoden ermöglichen den Studierenden, die Lernziele zu erreichen.

2.2 Der Inhalt des Studienprogramms umfasst die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung der Berufsfelder.

2.3 Die Form der Beurteilung der Leistungen der Studierenden ist an die Lernziele angepasst. Die Zulassungsbedingungen und die Bedingungen für den Erwerb von Studienabschlüssen sind reglementiert und veröffentlicht.

3. Bereich: Umsetzung

3.1 Das Studienprogramm wird regelmässig durchgeführt.

3.2 Die verfügbaren Ressourcen (Betreuung und materielle Ressourcen) erlauben es den Studierenden, die Lernziele zu erreichen.

3.3 Der Lehrkörper verfügt über Kompetenzen, die den Besonderheiten des Studienprogramms und dessen Zielen entsprechen.

4. Bereich: Qualitätssicherung

4.1 Die Steuerung des Studienprogramms berücksichtigt die Interessen der relevanten Interessengruppen und erlaubt es, die erforderlichen Entwicklungen zu realisieren.

4.2 Das Studienprogramm wird vom Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs erfasst.



9 Anlage 3: Die AQ Austria

Die AQ Austria

1. Gesetzliche Grundlage

Die AQ Austria wurde mit Inkrafttreten des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)¹⁸ am 1. März 2012 als sektorenübergreifende, unabhängige Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsagentur in Österreich geschaffen, indem drei bis zu diesem Zeitpunkt bestehende sektorenspezifische Agenturen, der Österreichische Fachhochschulrat (FHR)¹⁹, der Österreichische Akkreditierungsrat für Privatuniversitäten (ÖAR)²⁰ und die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA)²¹ fusioniert wurden.

Das HS-QSG ist wesentlicher Bestandteil einer im Jahr 2011 beschlossenen Neugestaltung der externen Qualitätssicherung und Akkreditierung in Österreich. Die Grundlage dafür wurde durch das Qualitätssicherungrahmen-gesetz (QSRG)²² geschaffen. Ziel dieser Reform war die Schaffung eines gemeinsamen Referenzrahmens, der zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zwischen den drei Hochschulsektoren öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen beitragen sollte.

Mit der Neugestaltung der externen Qualitätssicherung in Österreich wurde der AQ Austria auch explizit die Aufgabe erteilt, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung weiter auszubauen. Diese Rolle nimmt die AQ Austria in unterschiedlicher Art und Weise wahr. Eine Variante ist die Kooperation mit Hochschulen im Europäischen Hochschulraum. Vor diesem Hintergrund ist dieses Gesuch zu sehen.

2. Aufgaben

Gemäß ihres nationalen gesetzlichen Auftrags ist die AQ Austria für sämtliche hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtungen (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen) in Österreich zuständig²³ und besitzt ein gesetzlich geregeltes breites Spektrum an Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung²⁴:

¹⁸ Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), 2012.

¹⁹ Im Jahr 1993 wurde auf der Grundlage des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) der Fachhochschulrat (FHR) als unabhängige und weisungsfreie Behörde und als erste Einrichtung der externen Qualitätssicherung im Österreichischen Hochschulsystem ins Leben gerufen (vgl. BGBl. I Nr. 340/1993 idgF).

²⁰ Der ÖAR war, seit 1999, als unabhängige und weisungsfreie Behörde für die Akkreditierung von privaten Universitäten und deren Studiengängen und die Aufsicht über die akkreditierten Privatuniversitäten zuständig (vgl. BGBl. I Nr. 168/1999, idF BGBl. I Nr. 54/2000).

²¹ Die öffentlichen Universitäten waren auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) aufgefordert, Qualitätsmanagementsysteme zur Qualitäts- und Leistungssicherung aufzubauen. Die gleiche Bestimmung galt für die Donau-Universität Krems auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004). Für deren externe Begutachtung wurde im Jahr 2004 die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) gegründet.

²² BGBl. I Nr. 74/2011: Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG) erlassen werden sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), das Bildungsdokumentationsgesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (Qualitätssicherungrahmen-gesetz – QSRG).

²³ § 1 Abs. 1 HS-QSG

²⁴ § 3 Abs. 3 HS-QSG



1. Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards²⁵;
2. Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studiengängen (d.h. Fachhochschulen und deren Studiengänge sowie Privatuniversitäten und deren Studiengänge);
3. Berichte an den Nationalrat im Wege der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers;
4. Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
5. kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studiengänge hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
6. Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) und des Privatuniversitätengesetzes (PUG);
7. Zertifizierung von Bildungseinrichtungen nach Audit (d.h. öffentliche Universitäten und Fachhochschul-Erhalter);
8. Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen und Projekten;
9. Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
10. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.
11. Meldung von Studiengängen ausländischer Hochschulen

Die Agentur ist somit durch ein Aufgabenspektrum gekennzeichnet, das die staatliche Akkreditierung von Hochschulen und deren Programmen (zutreffend für Privatuniversitäten und Fachhochschulen), die Zertifizierung hochschulinterner QM-Systeme (zutreffend für öffentliche Universitäten und Fachhochschulen), sektorübergreifende Beratungsleistungen sowie Studien und Systemanalysen umfasst.

In Bezug auf Ziele und Fokus des internationalen Engagements (vgl. Punkt 10 der Aufgaben) hat die AQ Austria in ihrer Internationalisierungsstrategie²⁶, welche das Leitbild der Agentur im Hinblick auf die internationale Tätigkeit ergänzt, konkretisiert, dass:

- die AQ Austria die Anerkennung der österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten im Europäischen Hochschulraum unterstützt;
- die AQ Austria den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards bietet;
- die Expertise der AQ Austria zur Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsverfahren und –standards auf internationaler Ebene beiträgt und, dass zugleich die Erfahrungen anderer Agenturen für das eigene Wirken genutzt wird.

Im Zusammenhang mit ihrer internationalen Tätigkeit greift die AQ Austria auf vielfältige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Ländern und Regionen zurück. Wichtig ist dabei, dass Kooperationen mit Hochschulen und Qualitätssicherungsagenturen in Übereinstimmung mit den Zielen der Agentur entwickelt und ausgebaut werden und nicht finanziellen Interessen dienen. Schwerpunktländer und –regionen sind die Nachbarländer Österreichs sowie Mittel und Südosteuropa.

²⁵ www.enqa.eu/pubs.lasso

²⁶ www.aq.ac.at/de/internationales/dokumente-internationales/AQ-Austria_Internationalisierungsstrategie-09-05-2014.pdf?m=1446129941



3. Selbstverständnis und Prinzipien

Für ihre Aufgaben und Tätigkeiten bringt die Agentur die folgenden Prinzipien zur Anwendung:

- Die AQ Austria ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Entscheidungen in Qualitätssicherungsverfahren werden ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten getroffen.
- Die Qualitätssicherungsverfahren orientieren sich an internationalen Maßstäben der guten Praxis, vor allem an den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)²⁷.
- Die Qualitätsstandards der AQ Austria sind geeignet, unterschiedliche Profile der Hochschulen abzudecken.
- Hochschulen tragen die Hauptverantwortung für die Qualität in all ihren Leistungsbereichen sowie für die Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die AQ Austria versteht ihre Qualitätssicherungsverfahren als Ergänzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die Arbeit der Agentur im Allgemeinen, die Verfahrensregeln und Standards oder Kriterien im Besonderen werden in einem erfahrungsgestützten kontinuierlichen internen Lernprozess in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Interessenträgern weiterentwickelt.²⁸

Alle Qualitätssicherungsverfahren der AQ Austria folgen entwicklungsorientierten Grundsätzen. Diese leiten sich einerseits aus den ESG ab; andererseits ordnen die gesetzlichen Regelungen des österreichischen Hochschulwesens den Hochschulen die zentrale Verantwortung für Qualität und die Qualitätssicherung zu. Wenn in den Verfahren der AQ Austria die Erfüllung von Qualitätskriterien überprüft wird, so sieht die Agentur ihre besondere Funktion in der Qualitätsentwicklung der Hochschulen sowie des gesamten Hochschulsektors. Die externe Qualitätssicherung erfüllt außerdem Aufgaben der Rechenschaftslegung. Sie trägt zur Stärkung des Qualitätsbewusstseins und zur Qualitätsentwicklung einer Hochschule bei.

Die Zielsetzungen der institutionellen Akkreditierung gem. HFKG²⁹ stehen somit im Einklang mit dem hier skizzierten Selbstverständnis und den Prinzipien der AQ Austria, da die institutionelle Akkreditierung auf das Qualitätsmanagementsystem der Hochschulen fokussiert. Mit dem Qualitätsmanagementsystem gewährleisten Hochschulen die Qualität ihrer Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Im Zentrum ist dabei die Autonomie der Hochschulen, welche für ihre Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung selber verantwortlich sind, sich zeitgleich zur Transparenz und Rechenschaftspflicht verpflichten. Wesentliche Zielsetzung der institutionellen Akkreditierung ist auch, die Stärkung der Qualitätskultur.

4. Organisationsstruktur

Die AQ Austria ist eine juristische Person öffentlichen Rechts³⁰. Die Agentur ist frei von staatlicher Einflussnahme. Ihre Organe, deren Zuständigkeiten und Zusammensetzung sind gesetzlich im HS-QSG festgelegt. Das Gesetz folgt dabei dem Prinzip der Verknüpfung von unabhängiger

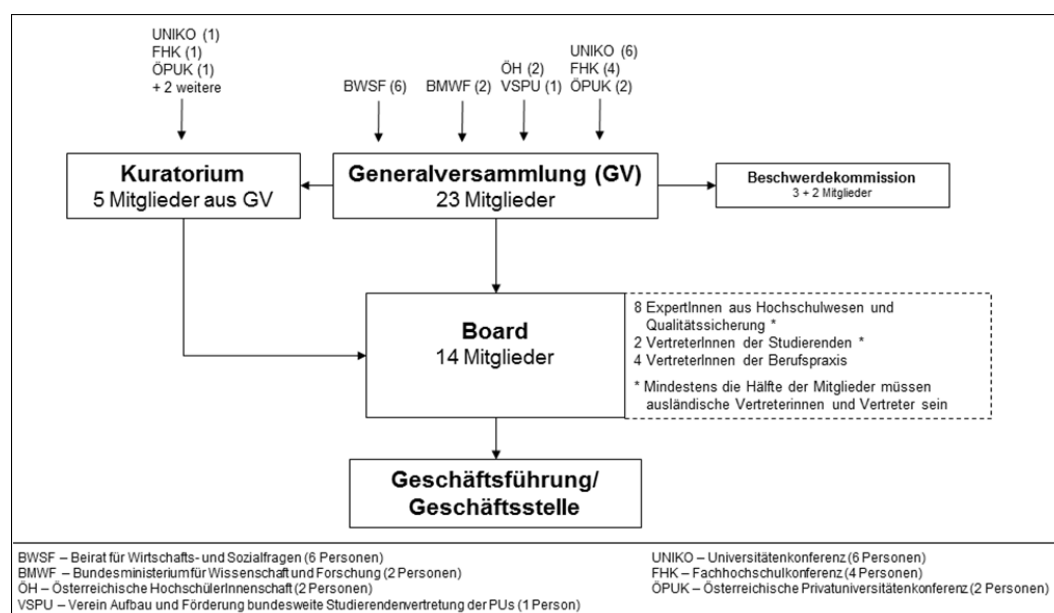
²⁷ www.engq.eu/pubs.lasso

²⁸ Leitbild der AQ Austria (Version 2016); <https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/>

²⁹ AAQ: Dokumentation institutionelle Akkreditierung bzw. Programmakkreditierung nach HFKG, 1.1.2016, jeweils Seite 4ff.

³⁰ § 3 Abs. 2 HS-QSG

Expertise mit starker internationaler Komponente im Entscheidungsgremium einerseits mit Stakeholderbeteiligung in Beratungsgremien andererseits. Diese Kennzeichen der Agentur wirken strukturbildend auf die Aufbauorganisation. Sämtliche Entscheidungskompetenzen in der Ausgestaltung von Qualitätssicherungsverfahren und bei Entscheidungen über deren Ergebnisse liegen alleine beim Board, das sich aus unabhängigen Expertinnen und Experten zusammensetzt, die nicht als Repräsentant/innen von Organisationen fungieren, wobei auch hier die Zusammensetzung zwingend eine Berücksichtigung von Expert/innen aus sämtlichen relevanten Bereichen vorsieht. Die relevanten Interessensgruppen sind in der Generalversammlung vertreten, deren wichtigste Aufgabe die Nominierung von zehn der insgesamt vierzehn Mitglieder des Boards ist. Im fünfköpfigen Kuratorium, das aus der Generalversammlung gewählt wird, sind jedenfalls die drei Hochschulektoren vertreten³¹ und außerdem die übrigen Stakeholder. Das Kuratorium hat in erster Linie beratende Funktionen bei der Gestaltung von Qualitätssicherungsverfahren und für die operative Tätigkeit der Agentur. Dadurch besitzen die Hochschulen, die Studierenden und weitere Interessensgruppen Möglichkeiten der Mitgestaltung; sie haben jedoch keinerlei Entscheidungskompetenzen in den Qualitätssicherungsverfahren. Mindestens 45% der Mitglieder der Organe müssen Frauen sein.



Zuständigkeiten, Bestellungsverfahren, Anforderungsprofil und die Zusammensetzung der Organe der Agentur werden im Folgenden beschrieben:

Board

Das Board ist das zentrale unabhängige und weisungsfreie Entscheidungsorgan der Agentur. Diesem Expertinnen- und Expertengremium obliegen insbesondere alle Entscheidungen zu Akkreditierungen und Zertifizierungen, Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien und -standards, Aufsichtsfunktionen gegenüber akkreditierten Bildungseinrichtungen in Österreich, die

31 § 5 Abs. 1 HS-QSG

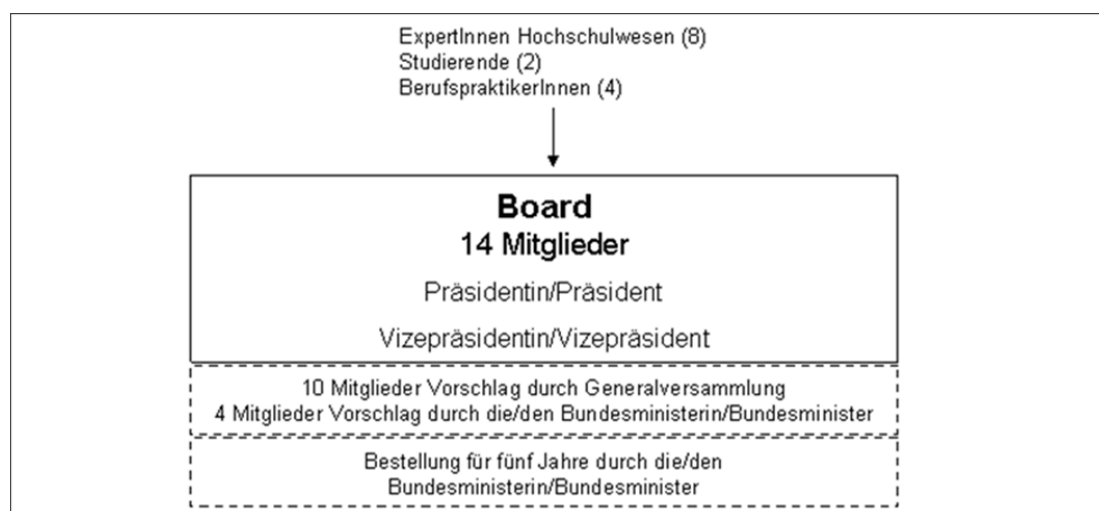
Veröffentlichung von Ergebnissen der Qualitätssicherungsverfahren sowie die Organisation der Geschäftsstelle³². Durch die unterschiedlichen Typen von Qualitätssicherungsverfahren besitzt das Board sowohl hoheitliche als auch nicht-hoheitliche Kompetenzen.

Das Board besteht gemäß § 6 Abs. 1 HS-QSG aus vierzehn Mitgliedern, davon

- acht Mitglieder, die Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens sein müssen und über wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung verfügen müssen. Die Mitglieder müssen unterschiedliche Hochschulsektoren repräsentieren. Mindestens die Hälfte müssen ausländische Vertreterinnen bzw. Vertreter sein.
- zwei Mitglieder aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, davon einer oder eine aus dem Ausland.
- vier Mitglieder aus dem Bereich der Berufspraxis mit Kenntnissen des nationalen und internationalen Hochschulwesens, Erfahrung in für Hochschulen relevanten Berufsfeldern und Urteilsfähigkeit über Angelegenheiten der Qualitätssicherung.

Die Amts- bzw. Funktionsperiode beträgt fünf Jahre, mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbestellung. Die Mitglieder des Boards wählen aus ihrem Kreis eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten für eine Funktionsperiode von fünf Jahren³³.

In nicht öffentlichen Sitzungen tritt das Board in der Regel zu acht Sitzungen pro Jahr zusammen. Für Entscheidungen ist die persönliche Anwesenheit von zumindest zehn Mitgliedern erforderlich, wovon mindestens acht Mitglieder für einen Antrag stimmen müssen³⁴. Aufgabenzuweisung und Zusammensetzung gewährleisten, dass alle wesentlichen Entscheidungen in Akkreditierungsverfahren, vom Verfahrensdesign bis zur Akkreditierungsentscheidung von unabhängigen Expertinnen und Experten unter Einbeziehung der Stakeholder und internationaler Perspektiven getroffen werden.



32 § 9 Abs. 1 HS-QSG

33 § 7 HS-QSG

34 § 8 HS-QSG



Generalversammlung

In der Generalversammlung sind die maßgeblichen Interessensgruppen vertreten, die in unterschiedlicher Anzahl ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden. Zu diesen Interessensgruppen zählen³⁵

- der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- die Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- der Verein zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Privatuniversitäten (eine Vertreterin bzw. einen Vertreter),
- die Universitätenkonferenz (sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- die Fachhochschulkonferenz (vier Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- die Privatuniversitätenkonferenz (zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter)

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister auf Vorschlag der entsendenden Vereinigungen für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt, Wiederbestellungen sind zulässig. Aus ihrem Kreis wählt die Generalversammlung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere die Wahl des Kuratoriums, Nominierung und Bestellung der Beschwerdekommision und die Nominierung von Mitgliedern des Boards³⁶, die gemeinschaftlich mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen hat³⁷. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Anwesenheit von mindestens fünfzehn Mitgliedern³⁸.

Aufgabenzuweisung und Zusammensetzung gewährleisten eine breite Verankerung der Agentur bei allen relevanten Stakeholder-Organisationen, die im Übrigen sicherstellt, dass die berechtigten Interessen austariert sind und keine der beteiligten Parteien zu großen Einfluss gewinnt. Gerade die Nominierung der Mitglieder des Boards und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts weisen der Stakeholdervertretung eine wichtige Aufgabe zu.

Kuratorium

Das Kuratorium ist das strategisch-beratende Organ. Es besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Generalversammlung zu wählen sind³⁹. Jedenfalls vertreten mit jeweils einem Mitglied sind die Universitätenkonferenz, die Fachhochschulkonferenz und die Privatuniversitäten-konferenz⁴⁰, außerdem sind derzeit die Studierenden und die Berufspraxis vertreten. Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig. Seine beratende Funktion nimmt das Kuratorium in Form von Stellungnahmen⁴¹ wahr, insbesondere zu den Verfahrensrichtlinien und -standards der Agentur sowie zu Finanzplan, Tätigkeitsbericht, Personalausweisung und Geschäftsordnung. Aufgabenzuweisung und Zusammensetzung gewährleisten, dass bei der Entwicklung der Qualitätssicherungsverfahren die Stakeholder systematisch eingebunden sind.

35 § 11 Abs. 1 HS-QSG

36 § 12 Abs. 1 HS-QSG

37 § 7 Abs. 2 HS-QSG

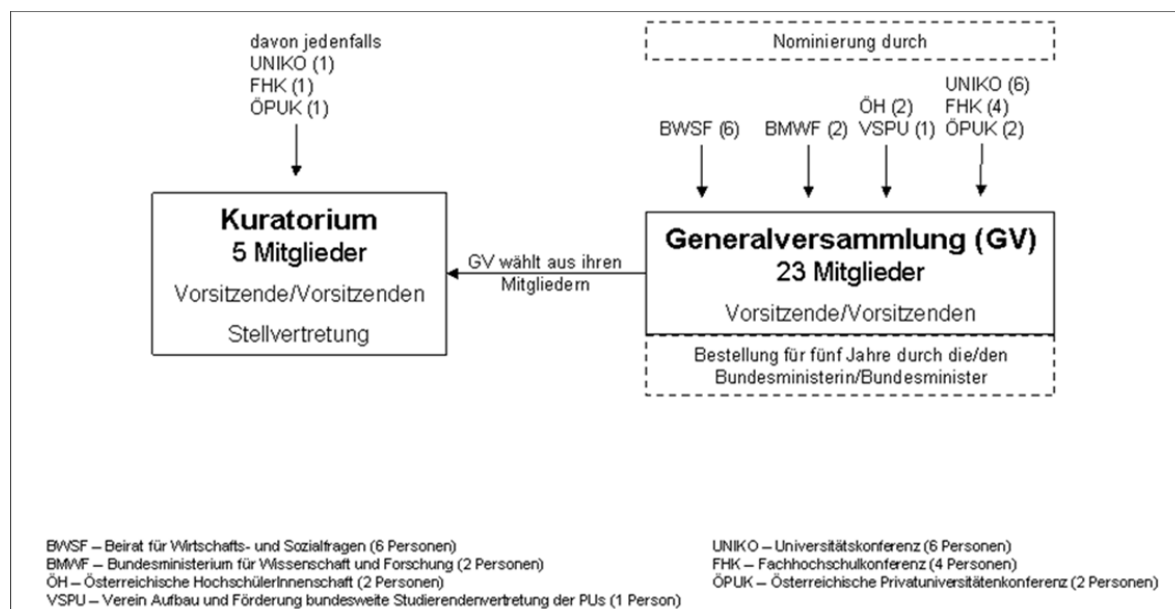
38 § 12 Abs. 2 HS-QSG

39 § 5 Abs. 1 HS-QSG

40 § 12 Abs. 2 HS-QSG

41 § 5 Abs. 2 HS-QSG

Im Unterschied zum Board fungieren die Vertreter/innen hier als Repräsentant/innen der jeweils entsendenden Organisationen.



Beschwerdekommision

Für die Behandlung von Einsprüchen von Bildungseinrichtungen gegen Verfahrensablauf und gegen Zertifizierungsentscheidungen ist die Beschwerdekommision zuständig⁴². Ihr gehören zwei inländische und ein ausländisches Mitglied mit Expertise im Bereich der hochschulischen Qualitätssicherung und rechtlichen Qualifikationen, sowie – im Falle von Interessenskonflikten – einem inländischen und einem ausländischen Ersatzmitglied an⁴³, die durch die Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren nominiert und bestellt werden, mit der Möglichkeit von Wiederbestellungen⁴⁴. Sie dürfen keinem anderen Organ angehören und handeln frei von Weisungen⁴⁵. Beschlüsse trifft die Beschwerdekommision mit einfacher Stimmenmehrheit⁴⁶.

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Agentur.⁴⁷ In der Geschäftsstelle sind derzeit 22 von den insgesamt 31 Mitarbeiter/innen in den Bereichen Akkreditierung, Audit sowie Entwicklung und Analysen beschäftigt. Sie weisen Qualifikationen und Berufserfahrungen in Lehre und Forschung, Hochschulmanagement, Hochschulforschung und Qualitätssicherung auf.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen Verantwortung für einzelne Verfahrensbereiche der Agentur. Sie sind direkte Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Hochschulen und Gutachter/innen. Neben den Bereichen Akkreditierung, Audit sowie Entwicklung und Analysen

⁴² § 13 HS-QSG

⁴³ § 13 Abs. 2 HS-QSG

⁴⁴ § 13 HS-QSG

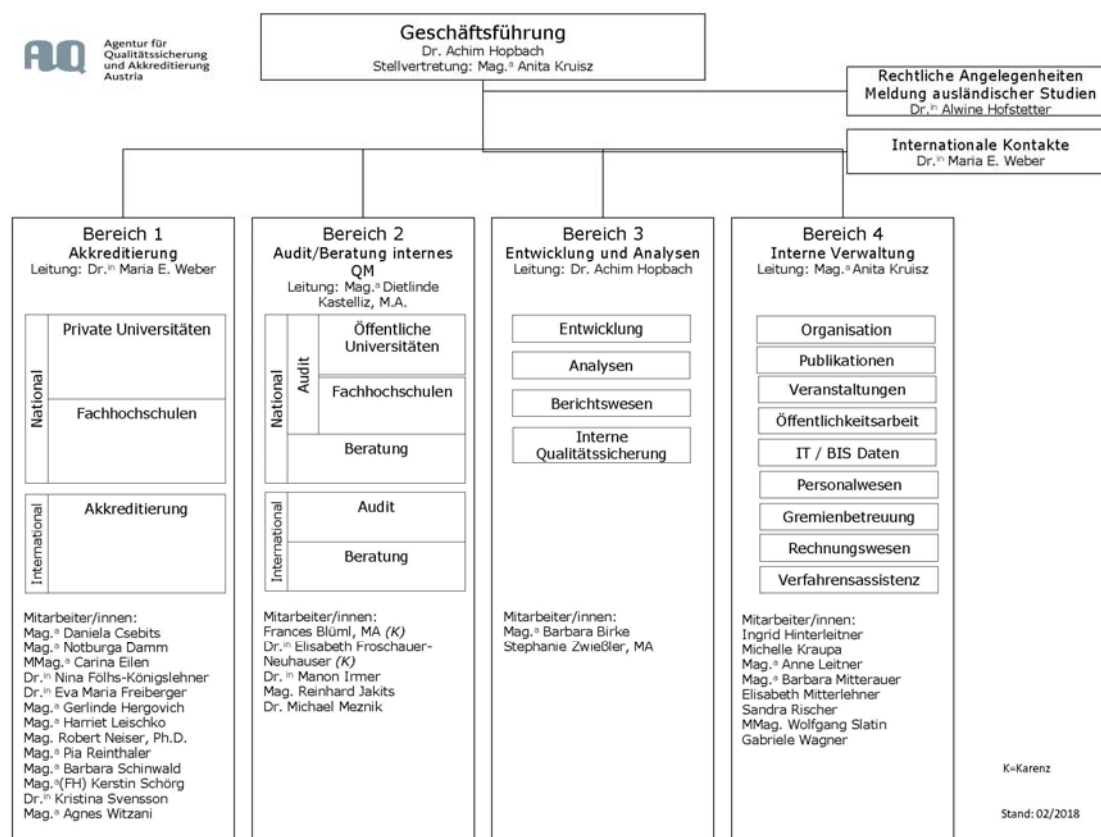
⁴⁵ § 13 Abs. 4 HS-QSG

⁴⁶ § 13 Abs. 7 HS-QSG

⁴⁷ Anlage 7 Geschäftsordnung der Geschäftsstelle



gibt es seit 2014 eine Stabstelle, die für die Agentur übergreifende rechtliche Angelegenheiten, sowie für das Aufgabenfeld der Meldung ausländischer Studien zuständig ist. Der Bereich der internen Verwaltung verantwortet u.a. agenturübergreifende organisatorische und administrative Belange. Als Querschnittszuständigkeit gibt es überdies eine Stabstelle die für die internationalen Kontakte zuständig ist.



Anzumerken ist, dass über die organisatorische Einbettung der Akkreditierung im Ausland in den Bereich der Akkreditierung hinausgehend, die AQ Austria für Verfahren im internationalen Kontext auf Ressourcen aus den Bereichen Akkreditierung, Audit aber auch aus dem Bereich Entwicklung und Analysen zurückgreift. Gezielt wird auch darauf geachtet, dass Mitarbeiter/innen aus den genannten Bereichen ihre jeweilige Expertise und ihre Kompetenzen im Zusammenhang mit der Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren kontinuierlich erweitern.